



# publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan  
der Fachhochschule Trier



2012	Veröffentlicht am 21.06.2012	Nr. 05/S.219
Tag	Inhalt	Seite
21.06.2012	<b>Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen „Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung, Bio- und Pharmatechnik (grundständig)“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012</b>	221-252
21.06.2012	<b>Ordnung zur Aufhebung der Ordnungen für die Bachelorprüfungen in den Studiengängen „Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen/ Umweltplanung“ an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012</b>	253-253
21.06.2012	<b>Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/Umweltrecht und Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012</b>	254-265
21.06.2012	<b>Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang „Bio- und Pharmatechnik (dual)“ im Fachbereich Umweltplanung/-technik“ an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012</b>	266-276
21.06.2012	<b>Ordnung für die Prüfung im Dualen Bachelor-Studiengang „Produktionstechnologie“ des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012</b>	277-288
21.06.2012	<b>Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Dualen Bachelor-Studiengang „Produktionstechnologie“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012</b>	289-289
21.06.2012	<b>Ordnung für die Praktische Vorbildung für die grundständigen Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012</b>	290-305

Nr. 5	publicus – Amtliches Veröffentlichungsorgan der FH Trier	S. 220
21.06.2012	<b>Ordnung für die praktische Studienphase für die Bachelor-Studiengänge „Physikingenieurwesen, Maschinenbau/Produktentwicklung und Technische Planung, Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik, Bio- und Pharmatechnik und Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung“ des Fachbereiches Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier Standort Birkenfeld vom 03.05.2012</b>	306-307
21.06.2012	<b>Ordnung für das Praxissemester für die Bachelor-Studiengänge „Angewandte Informatik, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Medieninformatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik“ des Fachbereiches Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012</b>	308-309
21.06.2012	<b>Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen „Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik“ im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier /Standort Birkenfeld vom 03.05.2012</b>	310-328
21.06.2012	<b>Ordnung zur Aufhebung der Ordnungen für die Masterprüfungen in den Studiengängen „Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik und Umweltorientierte Energietechnik“ an der Fachhochschule Trier vom 03.05.2012</b>	329-329
21.06.2012	<b>Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang „Nachhaltige Prozess-Verfahrenstechnik“ an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012</b>	330-330

**Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen „Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung, Bio- und Pharmatechnik (grundständig)“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012**

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), geändert durch das letzte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19.11.2010 (GVBl. S. 167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier am 16.11.2011 die folgende Prüfungsordnung an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 02.05.2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorthesis
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Module, Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Projektarbeiten
- § 12 Bachelorthesis
- § 13 Kolloquium über die Bachelorthesis
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Ermittlung von Modulergebnissen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung von Prüfungen und Bachelorthesis
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

**II. Bachelorprüfung**

- § 19 Umfang und Art der Bachelorprüfung
  - § 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorthesis
  - § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement
  - § 22 Urkunde
- III. Schlussbestimmungen**
- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
  - § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
  - § 25 Inkrafttreten
  - § 26 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Anlage 1: Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik

Anlage 2: Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik

Anlage 3: Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (6 Semester) - Schwerpunkt Bio Verfahrenstechnik

Anlage 4: Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (7 Semester) - Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik

Anlage 5: Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (6 Semester) - Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik

Anlage 6: Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (7 Semester) - Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik

Anlage 7: Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (6 Semester) - Schwerpunkt Umwelt-Verfahrenstechnik

Anlage 8: Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (7 Semester) - Schwerpunkt Umwelt-Verfahrenstechnik

Anlage 9: Bachelor-Studiengang Maschinenbau - Produktentwicklung und technische Planung

Anlage 10: Bachelor-Studiengang Medieninformatik

Anlage 11: Bachelor-Studiengang Physikingenieurwesen

- Anlage 12: Bachelor-Studiengang Umwelt- und Wirtschaftsinformatik
- Anlage 13: Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung
- Anlage 14: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik
- Anlage 15: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik
- Anlage 16: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (6 Semester) - Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik
- Anlage 17: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (7 Semester) - Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik
- Anlage 18: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (6 Semester) - Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik
- Anlage 19: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (7 Semester) - Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik
- Anlage 20: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (6 Semester) - Schwerpunkt Umwelt-Verfahrenstechnik
- Anlage 21: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung
- im Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (7 Semester) - Schwerpunkt Umwelt-Verfahrenstechnik
- Anlage 22: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Maschinenbau - Produktentwicklung und technische Planung
- Anlage 23: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Medieninformatik
- Anlage 24: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Physikingenieurwesen
- Anlage 25: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Umwelt- und Wirtschaftsinformatik
- Anlage 26: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen/ Umweltplanung

## I. Allgemeines

### § 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Bachelor-Studiengänge Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau - Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen/ Umweltplanung, sowie Bio- und Pharmatechnik (gründständig). Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

## § 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird in den Bachelor-Studiengängen Angewandte Informatik, Medieninformatik, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen/ Umweltplanung, sowie Bio- und Pharmatechnik (grundständig) der akademische Grad "Bachelor of Science (abgekürzt "B.Sc.")" verliehen, in den Bachelor-Studiengängen Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik, Maschinenbau- Produktentwicklung und Technische Planung und Physikingenieurwesen wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering (abgekürzt "B.Eng.")" verliehen.

## § 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Absatz 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Darüber hinaus ist in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters, spätestens jedoch bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Absatz 4 Nr. 3 HochSchG) für die Bachelor-Studiengänge Angewandte Informatik, Medieninformatik und Umwelt- und Wirtschaftsinformatik im Umfang von 8 Wochen, für die Bachelor-Studiengänge Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau - Produktentwicklung und Technische Planung, Physikingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung sowie Bio- und Pharmatechnik (grundständig) im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt in den Bachelor-Studiengängen Angewandte Informatik, Medieninformatik und Umwelt- und Wirtschaftsinformatik 7 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 210 ECTS-Leistungspunkten. Darin ist jeweils ein Praxissemester gemäß Absatz 6 enthalten. 1 ECTS Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(3) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstu-

dienzeit), beträgt in den Bachelor-Studiengängen Maschinenbau - Produktentwicklung und Technische Planung, Physikingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen/ Umweltplanung sowie Bio- und Pharmatechnik (grundständig) 6 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 ECTS Leistungspunkten. Darin ist jeweils eine praktische Studienphase gemäß Absatz 6 enthalten. 1 ECTS-Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(4) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt in dem Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik entweder 6 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 ECTS-Leistungspunkten oder 7 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 210 ECTS Leistungspunkten. Darin ist entweder eine praktische Studienphase (im Fall der 6 Semester) oder ein Praxissemester (im Fall der 7 Semester) gemäß Absatz 6 enthalten. 1 ECTS-Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Die bzw. der Studierende muss bis spätestens zum Ende ihres bzw. seines 3. Fachsemesters festlegen, für welche der beiden Möglichkeiten sie bzw. er sich entscheidet.

(5) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in den Absätzen 2 bis 4 genannte Semesterzahl. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im folgenden Umfang:

Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (6 Semester) 140 ECTS im Pflichtbereich und 10 ECTS im Wahlpflichtbereich; Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (7 Semester) 140 ECTS im Pflichtbereich und 25 ECTS im Wahlpflichtbereich; Bio- und Pharmatechnik (grundständig) 145 ECTS im Pflichtbereich und 5 ECTS im Wahlpflichtbereich; Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung 120 ECTS im Pflichtbereich und 30 ECTS im Wahlpflichtbereich; Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung 140 ECTS im Pflichtbereich und 10 ECTS im Wahlpflichtbereich; Physikingenieurwesen 130 ECTS im Pflichtbereich und 20 ECTS im Wahlpflichtbereich; Angewandte Informatik 135 ECTS im Pflicht-

bereich und 30 ECTS im Wahlpflichtbereich; Medieninformatik 150 ECTS im Pflichtbereich und 15 ECTS im Wahlpflichtbereich; Umwelt- und Wirtschaftsinformatik 150 ECTS im Pflichtbereich und 15 ECTS im Wahlpflichtbereich.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende den Vorrang, die in den Studiengang eingeschrieben sind, für den die Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich angeboten werden.

(6) Die Anzahl, die Art der Vergabe von ECTS-Leistungspunkten und die Gegenstände der Module gemäß § 25 Absatz 2 HochSchG befinden sich in den Anlagen 1 bis 13 dieser Ordnung.

(7) In der Regelstudienzeit sind die folgenden praktischen Anteile integriert:

Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik 6 Semester, Praktische Studienphase im Umfang von 15 ECTS, Voraussetzung 90 ECTS; Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik 7 Semester, Praxissemester im Umfang von 30 ECTS, Voraussetzung 60 ECTS; Bio- und Pharmatechnik (grundständig) Praktische Studienphase im Umfang von 15 ECTS, Voraussetzung 90 ECTS; Wirtschaftsingenieurwesen/ Umweltplanung, Praktische Studienphase im Umfang von 15 ECTS, Voraussetzung 90 ECTS; Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Praktische Studienphase im Umfang von 15 ECTS, Voraussetzung 90 ECTS; Physikingenieurwesen, Praktische Studienphase im Umfang von 15, Voraussetzung 90 ECTS; Angewandte Informatik, Praxissemester im Umfang von 30 ECTS, Voraussetzung 90 ECTS; Medieninformatik, Praxissemester im Umfang von 30 ECTS, Voraussetzung 90 ECTS; Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Praxissemester im Umfang von 30 ECTS, Voraussetzung 90 ECTS.

Dies kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden.

(8) Einzelheiten zu Absatz 1 regelt die Ordnung für die praktische Vorbildung des Fachbereichs Umweltplanung/-technik. Einzelheiten zum Absatz 7 regelt die Ordnung für die praktische Studienphase bzw. die Ordnung für das

Praxissemester des Fachbereichs Umweltplanung/-technik.

#### § 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:  
– vier Professorinnen oder Professoren,  
– ein studentisches Mitglied und  
– je ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG\*.

\* (Die Fachhochschule Trier hat im Rahmen von § 4 ihrer Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG Gebrauch macht. Daher muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein)

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorthesis sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch nachträgliche Berufung für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Absatz 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des

Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelor-Arbeit**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende.

(2) Prüfende sind die in § 25 Absatz 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Absatz 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen und bewertet, so muss eine prüfende Person Professorin oder Professor der Fachhochschule Trier sein. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Absatz 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Absatz 5 HochSchG besitzt.

(4) Betreuende der Bachelorthesis sind Personen gemäß Absatz 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, sowie die Meldefristen zu den Prüfungen bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Bachelorthesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Absatz 7 entsprechend.

### **§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) An Prüfungen der Bachelor-Studiengänge Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau - Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung, sowie Bio- und Pharmatechnik (grundständig) kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Fachhochschule Trier in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen. Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen selbstständig innerhalb des hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystems und innerhalb der jeweils während des aktuellen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) anmelden sowie abmelden. Die Organisation und Durchführung der Art und Weise der An- und Abmeldung wird durch den Prüfungsausschuss geregelt. Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Fachhochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der FH Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung in einem zu ihrem gewählten Studiengang identischen Studiengang (je nach Studierendem ist dies Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen/ Umweltplanung, Bio und Pharmatechnik (grundständig)) an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(4) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nach-

weis auf andere Weise zu führen.

### **§ 7 Module, Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Arten der Prüfungsleistungen, Fristen**

(1) Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten studienbegleitenden Prüfung. ECTS Leistungspunkte werden in der Regel auf der Grundlage des Abschlusses eines Moduls vergeben.

(2) Prüfungsleistungen werden in

- mündlichen Prüfungen gemäß §§ 9 und 13,
- schriftlichen Prüfungen gemäß § 10,
- Projektarbeiten gemäß § 11,
- der Bachelorthesis gemäß § 12

festgestellt.

(3) Die Form der Prüfungsleistungen (Klausuren, Kolloquien, Projektpräsentationen, Seminar- und Hausarbeiten, Praktikums- / Laborleistungen, Referaten und mündlichen Prüfungen oder eine Kombination davon) wird durch die jeweiligen Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Eine Bewertung von Prüfungsleistungen gemäß § 14 erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen. Sie wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Bekanntgabe kann auch in elektronischer Form innerhalb des hochschul-eigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen. Die Bachelorthesis ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit und mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

### **§ 8 Studienleistungen**

(1) Der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen kann - nach den Regeln zur Prüfungsbelastung der Kultusministerkonferenz (KMK) – Zulassungsvoraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen sein.

(2) Eine Studienleistung ist eine von einer/einem Prüfenden bewertete individuelle Leistung. Sie kann beispielsweise in Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, mündlichen oder schriftlichen Testaten oder Klausurarbeiten erbracht werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

(3) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Anlagen 14 bis 26 weisen die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

(4) Ihre Form und der Zeitpunkt ihrer Erbringung werden durch die/den jeweiligen Lehrende bzw. Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

(5) Eine Bewertung von Studienleistungen erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen.

### **§ 9 Mündliche Prüfungen**

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines bzw. mehrerer sachkundiger Beisitzer gemäß § 5 Absatz 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer

Niederschrift (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Absatz 1 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die/der zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(7) Auf Antrag von Studierenden kann der/die FH-Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

### **§ 10 Schriftliche Prüfungen**

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern 45 bis 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Arbeitsbelastung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Schriftliche Prüfungen werden von den in § 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

(5) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der „Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren“ der Fachhochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen ist den Studierenden nach der Bekanntgabe der Noten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

### **§ 11 Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Realisierung und Präsentation von Projekten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden insbesondere nachweisen, dass sie Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Zu Projektarbeiten gehört eine schriftliche Ausarbeitung. Der Bearbeitungszeitraum einschl. der schriftlichen Ausarbeitung beträgt maximal 18 Wochen.

(3) Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Projektarbeiten werden von den in § 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

### **§ 12 Bachelorthesis**

(1) Die Bachelorthesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Bachelorthesis durch eine vom Prüfungsausschuss zu benennende betreuende Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorthesis müssen so gestellt sein, dass die jeweilige Bearbeitungszeit entsprechend 12 ECTS-Leistungspunkten eingehalten werden kann. Die Prüfenden der Bachelorthesis geben das Thema der Bachelorthesis über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt 9 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ver-

längern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Bachelorthesis kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(5) Die Bachelorthesis ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorthesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen der Bachelorthesis erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine Wiederholung der Bachelorthesis möglich ist (§ 17 Abs. 4).

(6) Die Bachelorthesis ist von zwei Personen, die gemäß § 5 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine der beiden Personen soll Mitglied des Fachbereiches Umweltplanung/-technik oder des Fachbereiches Umweltwirtschaft/-recht der FH Trier sein.

### **§ 13 Kolloquium über die Bachelorthesis**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorthesis in einem Kolloquium von in der Regel 45 Minuten. Die Präsentation der Bachelor-Thesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, bestehend aus den Prüfenden der Bachelor-Thesis und einem weiteren beisitzenden sachkundigen Mitglied gem. § 5 Abs. 2. Dabei wird der Gegenstand der Bachelor-Thesis im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 9.

### **§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Ermittlung von Modulergebnissen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung  
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt  
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht  
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt  
5 = nicht ausreichend bzw. nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt. Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Werden Modulnoten aus mehreren Einzelnoten, die alle mindestens 4,0 sind, gebildet, wird die Modulnote durch den Mittelwert gemäß des Workloads gebildet und auf die zulässigen Noten gemäß § 14 Abs. 1 gerundet. Ist die letzte Stelle des Mittelwerts die Ziffer 5, wird diese abgerundet.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Wurde eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ gemäß § 14 Absatz 1 bewertet, werden die entsprechenden ECTS-Leistungspunkte gemäß der Anlagen 1 bis 13 zugeordnet.

### **§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dassel-

be gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächste Prüfungstermin wahrzunehmen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Die Bachelor-Thesis gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden oder die Studierende selbst verfasst wurde (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfender hinzu zu ziehen. Die betroffenen Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Wiederholung nach § 17 Abs. 3 ist dann ausgeschlossen.

(5) Entscheidungen nach Absatz 3 bzw. 4 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Module nach den Anlagen 1 bis 13 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und der Nachweis der praktischen Vorbildung gemäß § 3 Absatz 1 vorliegt. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Absatz 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden oder § 15 Absatz 4 zur Anwendung kam. Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester nachdem die Prüfung gemäß der Anlagen 1 bis 13 vorgesehen ist, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruchs erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Anspruchs auf Prüfungen stattgefunden hat.

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## **§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Bachelorthesis**

(1) Prüfungsleistungen außer das Modul Bachelorthesis und Kolloquium, die nicht mindestens gemäß § 14 Absatz 1 mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind aufgrund § 68 Absatz 1 Nr. 3 HochSchG als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

(2) Eine im ersten Prüfungsversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Bachelor-Thesis sowie für das Kolloquium zur Bachelor-Thesis ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Bachelorthesis und das Kolloquium zur Bachelorthesis können jeweils nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorthesis muss innerhalb von 4 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

### **§ 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen in nicht verwandten Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkten und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Die Anerkennung von Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkten und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht-verwandten Studiengängen innerhalb der

Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die/den Studierende/n, der dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studiensemesters zu erfolgen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, liegt bei der Fachhochschule Trier.

(4) Für Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Auslandssemestern sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1, 2 und 3 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte der ECTS-Punkte des Studiengangs anerkannt.

(6) Sofern Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

## **II. Bachelorprüfung**

### **§ 19 Umfang und Art der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der Bachelorthesis mit Kolloquium und
2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module, die in den Anlagen 1 bis 13 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

### **§ 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorthesis**

Die Studierenden der Bachelor-Studiengänge

Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (6 Semester), Bio- und Pharmatechnik (grundständig), Maschinenbau - Produktentwicklung und Technische Planung, Physikingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung haben dafür Sorge zu tragen; dass sie sich frühestens nach Erreichung von 120 ECTS-Leistungspunkten, wobei mindestens die Leistungen der ersten 3 Semester laut Anlagen 1 bis 13 enthalten sein müssen und spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des erfolgreichen Erwerbs von 165 ECTS-Leistungspunkten gemäß § 12 zur Bachelorthesis anmelden. Die Bekanntgabe kann auch elektronisch innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen. Die Studierenden der Bachelor-Studiengänge Angewandte Informatik, Medieninformatik und Umwelt- und Wirtschaftsinformatik sowie Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (7 Semester) haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich frühestens nach Erreichung von 150 ECTS-Leistungspunkten, wobei mindestens die Leistungen der ersten 3 Semester laut Anlagen 1 bis 13 enthalten sein müssen und spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des erfolgreichen Erwerbs von 195 ECTS-Leistungspunkten gemäß § 12 zur Bachelorthesis anmelden. Die Bekanntgabe kann auch elektronisch innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen. Der Anmeldung zur Bachelorthesis ist der Nachweis über die praktische Vorbildung gemäß § 3 Absatz 1, Satz 2 beizufügen. Erfolgt die Anmeldung zur Bachelorthesis nicht fristgemäß, so gilt die Bachelorthesis als erstmalig nicht bestanden.

### § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma-Supplement

(1) Gemäß § 14 wird aus den Noten aller Prüfungsleistungen nach § 19 Nr. 1 und 2 die Gesamtnote gebildet, wobei die Noten nach der Anzahl der ECTS Leistungspunkte gemäß der Anlagen 1 bis 13 gewichtet werden. § 14 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen gemäß § 14 Absatz 1 (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

- Name des Bachelor-Studiengangs,
- Name der Studienrichtung und des -schwerpunktes,

- Thema und Note gemäß § 14 Absatz 1 der Bachelorthesis,
- Note gemäß § 14 Absatz 1 der Prüfungsleistungen gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 2 und 3
- Gesamtnote gemäß § 14 Absatz 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird

1. die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer
  2. eine Auflistung der außerhalb der Anlagen 1 bis 13 bestandenen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen
- in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DSAbschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen des Zeugnisses sowie eines eventuell vorhandenen Anhangs in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements, des Zeugnisses und des Anhangs in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### § 22 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Engineering, B.Eng.“ für die Bachelor-Studiengänge Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau - Produktentwicklung und Technische Planung und Physikingenieurwesen sowie die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science, B.Sc.“ für die Bachelor-Studiengänge Angewandte Informatik, Medieninformatik, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, und Wirt-

schaftsingenieurwesen/Umweltplanung, sowie Bio- und Pharmatechnik (grundständig) beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 21 Absatz 6 und 7 gelten entsprechend.

### III. Schlussbestimmungen

#### **§ 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstat sache erst nach Aushändigung des Zeugnis ses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Bachelorprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

#### **§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

#### **§ 25 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Fachhochschule Trier „publicus“ in Kraft.

#### **§ 26 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften**

Die Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in der Aufhebungssatzung festgelegt.

Birkenfeld, den 03.05.2012

gez.: Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil  
Dekan des Fachbereiches Umweltplanung/  
technik der Fachhochschule Trier; Standort  
Birkenfeld

## Anlage 1: Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik

Angewandte Informatik		SWS	ECTS
1. Semester	Programmierung I	4	5
	Grundlagen der Informatik	4	5
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	4	5
	Analysis	4	5
	Informatik für Ingenieure	4	5
	Physik I	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Programmierung II	4	5
	Mathematik für Informatiker	4	5
	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5
	Lineare Algebra und Statistik	4	5
	Grundlagen der Technischen Mechanik und Maschinenelemente	4	5
	Anwendungsfach I	4	5
	Summe	24	30
3. Semester	Programmierung III	4	5
	Software Engineering	4	5
	Datenbanken	4	5
	Fachsprache Englisch	4	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5
	Anwendungsfach II	4	5
	Summe	24	30
4. Semester	Betriebssysteme und Telematik	4	5
	Technische Informatik mit Praktikum	8	10
	Führungskompetenz Kommunikation	4	5
	Webdesign/-programmierung	4	5
	Mess- und Regeltechnik	4	5
	Summe	24	30
5. Semester	Praxis-/Auslandssemester		30
		Summe	0
6. Semester	Verteilte Systeme	4	5
	IT-Projektmanagement	4	5
	Fachprojekt	4	5
	Theoretische Informatik	4	5
	Halbleiterbauelemente	4	5
	Anwendungsfach III	4	5
	Summe	24	30
7. Semester	Wahlpflichtfach allgemein	4	5
	Wahlpflichtfach Informatik	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	4	5
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15
	Summe	12	30
<b>Insgesamt</b>		<b>132</b>	<b>210</b>

### Anlage 2: Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik

Bio- und Pharmatechnik		SWS	ECTS
1. Semester	Analysis	4	5
	Physik I	4	5
	Allgemeine und anorganische Chemie	4	5
	Informatik für Ingenieure	4	5
	Arbeits-, Umweltschutz und Reinraumtechnik	4	5
	Biologie und Mikrobiologie	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Lineare Algebra und Statistik	4	5
	Technische Thermodynamik	4	5
	Molekularbiologie und Gentechnik	4	5
	Organische Chemie und Biochemie	4	5
	Pharmakologie und Pharmaz. Technologie I	4	5
	Fachsprache Englisch	4	5
	Summe	24	30
3. Semester	Aufbereitung in der Pharmaproduktion I	4	5
	Technische Fluidmechanik	4	5
	Elektrochemie und Sensoren	4	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5
	Pharmazeutische Technologie II	4	5
	Betriebswirtschaft für Ingenieure	4	5
	Summe	24	30
4. Semester	Aufbereitung in der Pharmaproduktion II	4	5
	Instrumentelle Analytik I	4	5
	Bioreaktionstechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5
	Fachprojekt mit Präsentation	4	5
	Summe	24	30
5. Semester	Pharmazeutische Qualitätsstandards	4	5
	Instrumentelle Analytik II	4	5
	Bioaufbereitungstechnik	4	5
	Modellbildung und Simulation	4	5
	Biotechnologie I und Enzymtechnik	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	4	5
	Summe	24	30
6. Semester	Praktische Studienphase		15
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15
	Summe	0	30
<b>Insgesamt</b>		120	180

### Anlage 3: Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (6 Semester) – Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik

Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik - Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik		SWS	ECTS
1. Semester	Analysis	4	5
	Physik I	4	5
	Allgemeine und anorganische Chemie	4	5
	Informatik für Ingenieure	4	5
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	4	5
	Biologie und Mikrobiologie	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Lineare Algebra und Statistik	4	5
	Technische Thermodynamik	4	5
	Chemische Verfahrenstechnik I	4	5
	Organische Chemie und Biochemie	4	5
	Technische Mechanik und Maschinenelemente I	4	5
	Fachsprache Englisch	4	5
	Summe	24	30
3. Semester	Mechanische Verfahrenstechnik I	4	5
	Technische Fluidmechanik	4	5
	Elektrochemie und Sensoren	4	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul I	4	5
	Betriebswirtschaft für Ingenieure	4	5
	Summe	24	30
4. Semester	Mechanische Verfahrenstechnik II	4	5
	Thermische Verfahrenstechnik I	4	5
	Bioreaktionstechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul II	4	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5
	Fachprojekt mit Präsentation	4	5
	Summe	24	30
5. Semester	Strömungs-, Kolbenmaschinen und Anlagenplanung	4	5
	VT-Praktikum	4	5
	Bioaufbereitungstechnik	4	5
	Modellbildung und Simulation	4	5
	Biotechnologie I und Enzymtechnik	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	4	5
	Summe	24	30
6. Semester	Praktische Studienphase		15
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15
	Summe	0	30
<b>Insgesamt</b>		<b>120</b>	<b>180</b>

### Anlage 4: Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (7 Semester) – Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik

Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik - Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik		SWS	ECTS
1. Semester	Analysis	4	5
	Physik I	4	5
	Allgemeine und anorganische Chemie	4	5
	Informatik für Ingenieure	4	5
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	4	5
	Biologie und Mikrobiologie	4	5
	<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>30</b>
2. Semester	Lineare Algebra und Statistik	4	5
	Technische Thermodynamik	4	5
	Chemische Verfahrenstechnik I	4	5
	Organische Chemie und Biochemie	4	5
	Technische Mechanik und Maschinenelemente I	4	5
	Fachsprache Englisch	4	5
	<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>30</b>
3. Semester	Mechanische Verfahrenstechnik I	4	5
	Technische Fluidmechanik	4	5
	Elektrochemie und Sensoren	4	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul I	4	5
	Betriebswirtschaft für Ingenieure	4	5
	<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>30</b>
4. Semester	Praxis-/Auslandssemester		30
		<b>Summe</b>	<b>0</b>
5. Semester	Strömungs-, Kolbenmaschinen und Anlagenplanung	4	5
	VT-Praktikum	4	5
	Wahlpflichtmodul II	4	5
	Biotechnologie I und Enzymtechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul III	4	5
	Wahlpflichtmodul IV	4	5
	<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>30</b>
6. Semester	Mechanische Verfahrenstechnik II	4	5
	Thermische Verfahrenstechnik I	4	5
	Bioreaktionstechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul V	4	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5
	Fachprojekt mit Präsentation	4	5
	<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>30</b>
7. Semester	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	4	5
	Bioaufbereitungstechnik	4	5
	Modellbildung und Simulation	4	5
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15
		<b>Summe</b>	<b>12</b>
	<b>Insgesamt</b>	<b>132</b>	<b>210</b>

## Anlage 5: Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (6 Semester) – Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik

Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik - Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik		SWS	ECTS
1. Semester	Analysis	4	5
	Physik I	4	5
	Allgemeine und anorganische Chemie	4	5
	Informatik für Ingenieure	4	5
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	4	5
	Biologie und Mikrobiologie	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Lineare Algebra und Statistik	4	5
	Technische Thermodynamik	4	5
	Chemische Verfahrenstechnik I	4	5
	Organische Chemie und Biochemie	4	5
	Technische Mechanik und Maschinenelemente I	4	5
	Fachsprache Englisch	4	5
	Summe	24	30
3. Semester	Mechanische Verfahrenstechnik I	4	5
	Technische Fluidmechanik	4	5
	Elektrochemie und Sensoren	4	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul I	4	5
	Betriebswirtschaft für Ingenieure	4	5
	Summe	24	30
4. Semester	Mechanische Verfahrenstechnik II	4	5
	Thermische Verfahrenstechnik I	4	5
	Werkstofftechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul II	4	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5
	Fachprojekt mit Präsentation	4	5
	Summe	24	30
5. Semester	Strömungs-, Kolbenmaschinen und Anlagenplanung	4	5
	VT-Praktikum	4	5
	Thermische Verfahrenstechnik II	4	5
	Geogene Rohstoffe	4	5
	Oberflächentechnik I	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	4	5
	Summe	24	30
6. Semester	Praktische Studienphase		15
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15
	Summe	0	30
<b>Insgesamt</b>		<b>120</b>	<b>180</b>

## Anlage 6: Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (7 Semester) – Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik

Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik - Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik		SWS	ECTS
1. Semester	Analysis	4	5
	Physik I	4	5
	Allgemeine und anorganische Chemie	4	5
	Informatik für Ingenieure	4	5
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	4	5
	Biologie und Mikrobiologie	4	5
	<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>30</b>
2. Semester	Lineare Algebra und Statistik	4	5
	Technische Thermodynamik	4	5
	Chemische Verfahrenstechnik I	4	5
	Organische Chemie und Biochemie	4	5
	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	4	5
	Fachsprache Englisch	4	5
	<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>30</b>
3. Semester	Mechanische Verfahrenstechnik I	4	5
	Technische Fluidmechanik	4	5
	Elektrochemie u. Sensoren	4	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul I	4	5
	Betriebswirtschaft für Ingenieure	4	5
	<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>30</b>
4. Semester	Praxis-/Auslandssemester		30
		<b>Summe</b>	<b>0</b>
5. Semester	Strömungs-, Kolbenmaschinen und Anlagenplanung	4	5
	VT-Praktikum	4	5
	Wahlpflichtmodul II	4	5
	Geogene Rohstoffe	4	5
	Wahlpflichtmodul III	4	5
	Wahlpflichtmodul IV	4	5
	<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>30</b>
6. Semester	Mechanische Verfahrenstechnik II	4	5
	Thermische Verfahrenstechnik I	4	5
	Werkstofftechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul V	4	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5
	Fachprojekt mit Präsentation	4	5
	<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>30</b>
7. Semester	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	4	5
	Oberflächentechnik I	4	5
	Thermische Verfahrenstechnik II	4	5
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15
		<b>Summe</b>	<b>12</b>
	<b>Insgesamt</b>	<b>132</b>	<b>210</b>

## Anlage 7: Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (6 Semester) – Schwerpunkt Umwelt-Verfahrenstechnik

Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik - Schwerpunkt Umwelt-Verfahrenstechnik		SWS	ECTS
1. Semester	Analysis	4	5
	Physik I	4	5
	Allgemeine und anorganische Chemie	4	5
	Informatik für Ingenieure	4	5
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	4	5
	Biologie und Mikrobiologie	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Lineare Algebra und Statistik	4	5
	Technische Thermodynamik	4	5
	Chemische Verfahrenstechnik I	4	5
	Organische Chemie und Biochemie	4	5
	Technische Mechanik und Maschinenelemente I	4	5
	Fachsprache Englisch	4	5
	Summe	24	30
3. Semester	Mechanische Verfahrenstechnik I	4	5
	Technische Fluidmechanik	4	5
	Elektrochemie und Sensoren	4	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul I	4	5
	Betriebswirtschaft für Ingenieure	4	5
	Summe	24	30
4. Semester	Mechanische Verfahrenstechnik II	4	5
	Thermische Verfahrenstechnik I	4	5
	Boden- und Grundwassersanierung	4	5
	Wahlpflichtmodul II	4	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5
	Fachprojekt mit Präsentation	4	5
	Summe	24	30
5. Semester	Strömungs-, Kolbenmaschinen und Anlagenplanung	4	5
	VT-Praktikum	4	5
	Instrumentelle Analytik	4	5
	Geogene Rohstoffe	4	5
	Umwelt-Bioverfahrenstechnik	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	4	5
	Summe	24	30
6. Semester	Praktische Studienphase		15
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15
	Summe	0	30
<b>Insgesamt</b>		<b>120</b>	<b>180</b>

## Anlage 8: Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik (7 Semester) – Schwerpunkt Umwelt-Verfahrenstechnik

Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik - Schwerpunkt Umwelt-Verfahrenstechnik		SWS	ECTS
1. Semester	Analysis	4	5
	Physik I	4	5
	Allgemeine und anorganische Chemie	4	5
	Informatik für Ingenieure	4	5
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	4	5
	Biologie und Mikrobiologie	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Lineare Algebra und Statistik	4	5
	Technische Thermodynamik	4	5
	Chemische Verfahrenstechnik I	4	5
	Organische Chemie und Biochemie	4	5
	Technische Mechanik und Maschinenelemente I	4	5
	Fachsprache Englisch	4	5
	Summe	24	30
3. Semester	Mechanische Verfahrenstechnik I	4	5
	Technische Fluidmechanik	4	5
	Elektrochemie und Sensoren	4	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul I	4	5
	Betriebswirtschaft für Ingenieure	4	5
	Summe	24	30
4. Semester	Praxis-/Auslandssemester		30
		Summe	0
5. Semester	Strömungs-, Kolbenmaschinen und Anlagenplanung	4	5
	VT-Praktikum	4	5
	Geogene Rohstoffe	4	5
	Wahlpflichtmodul II	4	5
	Wahlpflichtmodul III	4	5
	Wahlpflichtmodul IV	4	5
	Summe	24	30
6. Semester	Mechanische Verfahrenstechnik II	4	5
	Thermische Verfahrenstechnik I	4	5
	Boden- und Grundwassersanierung	4	5
	Wahlpflichtmodul V	4	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5
	Fachprojekt mit Präsentation	4	5
	Summe	24	30
7. Semester	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	4	5
	Umwelt-Bioverfahrenstechnik	4	5
	Instrumentelle Analytik	4	5
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15
	Summe	12	30
<b>Insgesamt</b>		<b>132</b>	<b>210</b>

### Anlage 9: Bachelor-Studiengang Maschinenbau – Produktentwicklung und technische Planung

Maschinenbau - Produktentwicklung und technische Planung		SWS	ECTS
1. Semester	Analysis	4	5
	Physik I	4	5
	Fachsprache Englisch	4	5
	Informatik für Ingenieure	4	5
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	4	5
	Betriebswirtschaft für Ingenieure	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Lineare Algebra und Statistik	4	5
	Technische Thermodynamik	4	5
	Werkstofftechnik	4	5
	Fertigungstechnik	4	5
	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	4	5
	CAD I	4	5
Summe	24	30	
3. Semester	Robotik mit Praktikum	4	5
	Technische Fluidmechanik	4	5
	Festigkeitslehre	4	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5
	Maschinenelemente II	4	5
	Fachprojekt mit Präsentation	4	5
Summe	24	30	
4. Semester	Finite-Elemente-Methoden I	4	5
	Werkzeugmaschinen und Grundlagen CAM	4	5
	WP bzw. HFS 1	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5
	Produktionsmanagement	4	5
Summe	24	30	
5. Semester	Strömungsmaschinen	4	5
	Elektrische Maschinen mit Praktikum	4	5
	HFS 2	4	5
	WP bzw. HFS 1	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	4	5
Summe	24	30	
6. Semester	Praktische Studienphase		15
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15
	Summe	0	30
<b>Insgesamt</b>		<b>120</b>	<b>180</b>

## Anlage 10: Bachelor-Studiengang Medieninformatik

Medieninformatik		SWS	ECTS
1. Semester	Programmierung I	4	5
	Grundlagen der Informatik	4	5
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	4	5
	Analysis	4	5
	Grundlagen der Medienkommunikation	4	5
	Medien und Nachhaltigkeit	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Programmierung II	4	5
	Mathematik für Informatiker	4	5
	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5
	Lineare Algebra und Statistik	4	5
	Computergrafik und Bildverarbeitung	4	5
	Filmproduktion	4	5
	Summe	24	30
3. Semester	Programmierung III	4	5
	Software Engineering	4	5
	Datenbanken	4	5
	Fachsprache Englisch	4	5
	3-D-Modellierung	6	10
	Summe	22	30
4. Semester	Betriebssysteme und Telematik	4	5
	Technische Informatik mit Praktikum	8	10
	Führungskompetenz Kommunikation	4	5
	Webdesign/-programmierung	4	5
	Mensch-Computer-Interaktion	4	5
	Summe	24	30
5. Semester	Praxis-/Auslandssemester		30
	Summe	0	30
6. Semester	Verteilte Systeme	4	5
	IT-Projektmanagement	4	5
	Fachprojekt	4	5
	Theoretische Informatik	4	5
	Umweltinformationssysteme	4	5
	Wahlpflichtfach Medieninformatik	4	5
	Summe	24	30
7. Semester	Wahlpflichtfach allgemein	4	5
	Wahlpflichtmodulfach Informatik-Bezug	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	4	5
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15
	Summe	12	30
<b>Insgesamt</b>		<b>130</b>	<b>210</b>

### Anlage 11: Bachelor-Studiengang Physikingenieurwesen

Physikingenieurwesen		SWS	ECTS
1. Semester	Analysis	4	5
	Informatik für Ingenieure	4	5
	Physik I	4	5
	Allgemeine und anorganische Chemie	4	5
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	4	5
	Fachsprache Englisch	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Lineare Algebra und Statistik	4	5
	Organische Chemie und Praktikum zur Allgemeinen Chemie	4	5
	Technische Mechanik und Maschinenelemente I	4	5
	Thermodynamik und Physikalische Chemie	4	5
	Werkstofftechnik	4	5
	Physik II	4	5
Summe	24	30	
3. Semester	Fachprojekt und Projektpräsentation	4	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5
	Robotik mit Praktikum	4	5
	Physik III	4	5
	Betriebswirtschaft für Ingenieure	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
Summe	24	30	
4. Semester	Energietechnik	4	5
	Halbleiter-Bauelemente	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Laborprojekt	8	10
Summe	24	30	
5. Semester	Erneuerbare Energien	4	5
	Brennstoffzellen- und Batterietechnik	4	5
	Physik IV	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	4	5
	Seminar	4	5
Summe	24	30	
6. Semester	Praktische Studienphase		15
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15
	Summe	0	30
<b>Insgesamt</b>		<b>120</b>	<b>180</b>

## Anlage 12: Bachelor-Studiengang Umwelt- und Wirtschaftsinformatik

Umwelt- und Wirtschaftsinformatik		SWS	ECTS
1. Semester	Programmierung I	4	5
	Grundlagen der Informatik	4	5
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	4	5
	Analysis	4	5
	Ökosysteme und Erneuerbare Energien	4	5
	Grundlagen nachhaltiges Wirtschaften und Umweltmanagement	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Programmierung II	4	5
	Mathematik für Informatiker	4	5
	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5
	Lineare Algebra und Statistik	4	5
	Umweltinformationssysteme	4	5
	Betriebliche Informationssysteme	4	5
	Summe	24	30
3. Semester	Programmierung III	4	5
	Software Engineering	4	5
	Datenbanken	4	5
	Fachsprache Englisch	4	5
	Wahlpflichtfach Umwelt- und Wirtschaftsinformatik	4	5
	Modellbildung u. Simulation in Umwelt- und Wirtschaftswissenschaften	4	5
	Summe	24	30
4. Semester	Betriebssysteme und Telematik	4	5
	Technische Informatik mit Praktikum	8	10
	Führungskompetenz Kommunikation	4	5
	Webdesign/-programmierung	4	5
	Geoinformationssysteme	4	5
	Summe	24	30
5. Semester	Praxis-/Auslandssemester		30
	Summe	0	30
6. Semester	Verteilte Systeme	4	5
	IT-Projektmanagement	4	5
	Fachprojekt	4	5
	Theoretische Informatik	4	5
	Umwelt- und Nachhaltigkeitsinformatik	4	5
	Statistische Analyse von Umwelt- und Wirtschaftsdaten	4	5
	Summe	24	30
7. Semester	Wahlpflichtfach allgemein	4	5
	Wahlpflichtfach Informatik	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	4	5
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15
	Summe	12	30
<b>Insgesamt</b>		<b>132</b>	<b>210</b>

### Anlage 13: Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung

Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung		SWS	ECTS
1. Semester	Analysis	4	5
	Informatik für Wirtschaftsingenieure	4	5
	Physik	4	5
	Grundlagen der Chemie und Umweltchemie der Elemente	4	5
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	4	5
	Umweltrecht	2	0
	Grundlagen ökonom. Handelns und betriebsw. Methoden	2	0
	Summe	24	25
2. Semester	Lineare Algebra und Statistik	4	5
	Thermodynamik und physikalische Chemie	4	5
	Organische Chemie (mit Praktikum zu GRUCHE)	4	5
	Fachsprache Englisch	4	5
	Grundlagen der techn. Mechanik und Maschinenelemente	4	5
	Umweltrecht	2	5
	Grundlagen ökonom. Handelns und betriebsw. Methoden	2	5
	Summe	24	35
3. Semester	Fachprojekt mit Präsentation	4	5
	Grundlagen Biologie und Integrative Bioprozesse	4	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5
	Grundzüge Vertrags- und Vergaberecht	4	5
	Wahlpflichtfach	4	5
	Betriebliches Rechnungswesen	2	0
	Finanzierung, Investition und Management von Projekten	2	0
	Summe	24	25
4. Semester	Energietechnik	4	5
	Grundlagen Verfahrenstechnik	4	5
	Marketing und Kommunikation	4	5
	Produktionslogistik	4	5
	Wahlpflichtmodul „Umwelttechnik“	4	5
	Betriebliches Rechnungswesen	2	5
	Finanzierung, Investition und Management von Projekten	2	5
	Summe	24	35
5. Semester	Umwelt- und Stoffstrommanagement	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	4	5
	Wahlpflichtfach	4	5
	Wahlpflichtfach	4	5
	Wahlpflichtmodul „Umwelttechnik“	4	5
	Wahlpflichtmodul „Umwelttechnik“	4	5
	Summe	24	30
6. Semester	Praktische Studienphase		15
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15
	Summe	0	30
	<b>Insgesamt</b>	120	180

### Anlage 14: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik

Angewandte Informatik		Anzahl
1. Sem.	Grundlagen der Informatik	1
	Analysis	1
	Informatik für Ingenieure	1
	Summe	3
2. Sem.	Programmierung II	1
	Mathematik für Informatiker	1
	Algorithmen und Datenstrukturen	1
	Summe	3
3. Sem.	Programmierung III	1
	Software Engineering	1
	Datenbanken	1
	Summe	3
4. Sem.	Technische Informatik und Praktikum	2
	Summe	2
5. Sem.	Praxis-/Auslandssemester	2
	Summe	2
<b>Insgesamt</b>		<b>13</b>

### Anlage 15: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik

Bio- und Pharmatechnik		Anzahl
1. Semester	Analysis	1
	Allgemeine und anorganische Chemie	1
	Informatik für Ingenieure	1
	Biologie und Mikrobiologie	1
	Summe	4
6. Sem.	Praktische Studienphase	2
	Summe	2
<b>Insgesamt</b>		<b>6</b>

**Anlage 16: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozesstechnik (6 Semester) – Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik**

Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik - Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik		Anzahl
1. Semester	Analysis	1
	Allgemeine und anorganische Chemie	1
	Informatik für Ingenieure	1
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	1
	Biologie und Mikrobiologie	1
	Summe	5
5. Semester	VT-Praktikum	1
	Biotechnologie I und Enzymtechnik	1
	Summe	2
6. Sem.	Praktische Studienphase	2
	Summe	2
		<b>Insgesamt</b> 9

**Anlage 17: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozesstechnik (7 Semester) – Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik**

Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik - Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik		Anzahl
1. Semester	Analysis	1
	Allgemeine und anorganische Chemie	1
	Informatik für Ingenieure	1
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	1
	Biologie und Mikrobiologie	1
	Summe	5
4. Sem.	Praxis-/Auslandssemester	2
	Summe	2
5. Sem.	VT-Praktikum	1
	Summe	1
7. Sem.	Biotechnologie I und Enzymtechnik	1
	Summe	1
		<b>Insgesamt</b> 9

**Anlage 18: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozesstechnik (6 Semester) – Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik**

Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik - Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik		Anzahl
1. Semester	Analysis	1
	Allgemeine und anorganische Chemie	1
	Informatik für Ingenieure	1
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	1
	Biologie und Mikrobiologie	1
	Summe	5
5. Sem.	VT-Praktikum	1
	Summe	1
6. Sem.	Praktische Studienphase	2
	Summe	2
		<b>Insgesamt</b> 8

**Anlage 19: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozesstechnik (7 Semester) – Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik**

Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik - Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik		Anzahl
1. Semester	Analysis	1
	Allgemeine und anorganische Chemie	1
	Informatik für Ingenieure	1
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	1
	Biologie und Mikrobiologie	1
	Summe	5
4. Sem.	Praxis-/Auslandssemester	2
	Summe	2
5. Sem.	VT-Praktikum	1
	Summe	1
		<b>Insgesamt</b> 8

**Anlage 20: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozesstechnik (6 Semester) – Schwerpunkt Umwelt-Verfahrenstechnik**

Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik - Schwerpunkt Umwelt-Verfahrenstechnik		Anzahl	
1. Semester	Analysis	1	
	Allgemeine und anorganische Chemie	1	
	Informatik für Ingenieure	1	
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	1	
	Biologie und Mikrobiologie	1	
	Summe	5	
5. Sem.	VT-Praktikum	1	
	Summe	1	
6. Sem.	Praktische Studienphase	2	
	Summe	2	
		<b>Insgesamt</b>	<b>8</b>

**Anlage 21: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozesstechnik (7 Semester) – Schwerpunkt Umwelt-Verfahrenstechnik**

Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik - Schwerpunkt Umwelt-Verfahrenstechnik		Anzahl	
1. Semester	Analysis	1	
	Allgemeine und anorganische Chemie	1	
	Informatik für Ingenieure	1	
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	1	
	Biologie und Mikrobiologie	1	
	Summe	5	
4. Sem.	Praxis-/Auslandssemester	2	
	Summe	2	
5. Sem.	VT-Praktikum	1	
	Summe	1	
6. Sem.	Boden- und Grundwassersanierung	1	
	Summe	1	
		<b>Insgesamt</b>	<b>9</b>

**Anlage 22: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Maschinenbau – Produktentwicklung und technische Planung**

Maschinenbau - Produktentwicklung und technische Planung		Anzahl
1. Sem.	Analysis	1
	Informatik für Ingenieure	1
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	1
	Summe	3
6. Sem.	Praktische Studienphase	2
	Summe	2
<b>Insgesamt</b>		<b>5</b>

**Anlage 23: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Medieninformatik**

Medieninformatik		Anzahl
1. Sem.	Grundlagen der Informatik	1
	Analysis	1
	Summe	2
2. Sem.	Programmierung II	1
	Mathematik für Informatiker	1
	Algorithmen und Datenstrukturen	1
	Filmproduktion	1
	Summe	4
3. Sem.	Programmierung III	1
	Software Engineering	1
	Datenbanken	1
	Summe	3
4. Sem.	Technische Informatik mit Praktikum	2
	Summe	2
5. Sem.	Praxis-/Auslandssemester	2
	Summe	2
<b>Insgesamt</b>		<b>13</b>

**Anlage 24: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Physikingenieurwesen**

Physikingenieurwesen		Anzahl
1. Semester	Analysis	1
	Informatik für Ingenieure	1
	Allgemeine und anorganische Chemie	1
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	1
	Summe	4
6. Sem.	Praktische Studienphase	2
	Summe	2
<b>Insgesamt</b>		<b>6</b>

**Anlage 25: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Umwelt- und Wirtschaftsinformatik**

Umwelt- und Wirtschaftsinformatik		Anzahl
1. Sem.	Grundlagen der Informatik	1
	Analysis	1
	Summe	2
2. Sem.	Programmierung II	1
	Mathematik für Informatiker	1
	Algorithmen und Datenstrukturen	1
	Summe	3
3. Sem.	Programmierung III	1
	Software Engineering	1
	Datenbanken	1
	Summe	3
4. Sem.	Technische Informatik mit Praktikum	2
	Summe	2
5. Sem.	Praxis-/Auslandssemester	2
	Summe	2
<b>Insgesamt</b>		<b>12</b>

## Anlage 26: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung

Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung		Anzahl
1. Semester	Analysis	1
	Informatik für Wirtschaftsingenieure	1
	Grundlagen der Chemie und Umweltchemie der Elemente	1
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	1
	Summe	4
2. Sem.	Organische Chemie (mit Praktikum zu GRUCHE)	1
	Summe	1
3. Sem.	Grundlagen Biologie und Integrative Bioprozesse	1
	Summe	1
6. Sem.	Praktische Studienphase	2
	Summe	2
<b>Insgesamt</b>		<b>8</b>

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnungen für die Bachelorprüfungen in den Studiengängen „Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen/ Umweltplanung“ an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012**

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), geändert durch das letzte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. 11. 2010 (GVBl. S. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier am 16.11.2011 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung in den Studiengängen Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen/ Umweltplanung beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten der Fachhochschule Trier am 02.05.2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung**

Die Ordnungen für die Bachelorprüfungen in den Studiengängen Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung vom 02.06.2008 (StAnz. Nr.19 vom 02.06.2008) werden hiermit aufgehoben.

**§ 2 Übergangsvorschriften**

(1) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung in einem der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben waren, können das Studium in diesem Studiengang nach der in § 1 genannten Ordnung bis 29.02.2016 beenden.

(2) Studierende werden auch nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung nach einer der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnungen eingeschrieben, sofern sie bei der Einschrei-

bung in einen der in § 1 genannten Studiengänge in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Prüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Absatz 1 und 2 können den Wechsel vom jeweiligen Bachelorstudiengang mit einer der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung in den entsprechenden Bachelorstudiengang mit der aktuell gültigen Prüfungsordnung beantragen. Dabei werden gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Absatz 1 und 2, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, können den Wechsel gemäß Absatz 3 beantragen oder werden exmatrikuliert.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Fachhochschule Trier („publicus“) in Kraft.

Birkenfeld, den 03.05.2012

gez.: Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil  
Der Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld

**Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/Umweltrecht und Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012**

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), geändert durch das letzte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. 11. 2010 (GVBl. S. 167) haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Umweltwirtschaft/-recht und Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier am 9.3.2012 die folgende Prüfungsordnung an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 02.05.2012 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## INHALT

### I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorthesis
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Module, Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Projektarbeiten
- § 12 Bachelorthesis
- § 13 Kolloquium über die Bachelorthesis
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Ermittlung von Modulergebnissen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung von Prüfungen und Bachelorthesis
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

### II. Bachelorprüfung

- § 19 Umfang und Art der Bachelorprüfung
  - § 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorthesis
  - § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement
  - § 22 Urkunde
- III. Schlussbestimmungen
- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
  - § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
  - § 25 Inkrafttreten

Anlage 1: Bachelor-Studiengang Erneuerbare Energien

Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung

### I. Allgemeines

#### § 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs Erneuerbare Energien. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

#### § 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird im Bachelor-Studiengang Erneuerbare Energien der akademische Grad "Bachelor of Science (abgekürzt "B.Sc.")" verliehen.

#### § 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Absatz 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters, spätestens jedoch bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Absatz 4 Nr. 3 HochSchG) für den Bachelor-Studiengang Erneuerbare Energien im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen. Eine ein-

schlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt für den Bachelor-Studiengang Erneuerbare Energien 6 Semester mit einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 ECTS-Leistungspunkten. 1 ECTS-Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(3) Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im folgenden Umfang:

Studiengang	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich
Erneuerbare Energien	135 ECTS	15 ECTS

(4) Die Anzahl, die Art der Vergabe von ECTS-Leistungspunkten und die Gegenstände der Module gemäß § 25 Absatz 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(5) In der Regelstudienzeit sind die folgenden praktischen Anteile integriert:

Studien-gang	Art	Umfang ECTS	Zulassungsvoraussetzung
Erneuerbare Energien	Praktische Studienphase	15	90 ECTS

Dies kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden.

(6) Einzelheiten zu Absatz 1 regelt die Ordnung für die praktische Vorbildung.

Einzelheiten zum Absatz 5 regelt die Ordnung für die praktische Studienphase bzw. die Ordnung für das Praxissemester des Fachbereichs Umweltplanung/-technik.

**§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Die Fachbereiche bilden einen gemeinsa-

men Prüfungsausschuss.

- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
- Je zwei Professorinnen oder Professoren der Fachbereiche Umweltwirtschaft/-recht und Umweltplanung/-technik,
  - zwei studentische Mitglieder, je eines aus den Fachbereichen Umweltwirtschaft/-recht und Umweltplanung/-technik und
  - je ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG<sup>1</sup>.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorthesis sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Fachbereichsräten, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch nachträgliche Berufung für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Absatz 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über

<sup>1</sup> Die Fachhochschule Trier hat im Rahmen von § 4 ihrer Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG Gebrauch macht. Daher muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelor-Arbeit**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende.

(2) Prüfende sind die in § 25 Absatz 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Absatz 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen und bewertet, so muss eine prüfende Person Professorin oder Professor der Fachhochschule Trier sein. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Absatz 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Absatz 5 HochSchG besitzt.

(4) Betreuende der Bachelorthesis sind Personen gemäß Absatz 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, sowie die Meldefristen zu den Prüfungen bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Bachelorthesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Absatz 7 entsprechend.

### **§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) An Prüfungen des Bachelor-Studiengangs Erneuerbare Energien kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Fachhochschule Trier in diesem Studiengang eingeschrieben ist.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen.

Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen selbstständig innerhalb des hochschul-eigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystems und innerhalb der jeweils während des aktuellen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) anmelden sowie abmelden. Die Organisation und Durchführung der Art und Weise der An- und Abmeldung wird durch den Prüfungsausschuss geregelt.

Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Fachhochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der FH Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung in einem zu ihrem gewählten Studiengang identischen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(4) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

### **§ 7 Module, Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Arten der Prüfungsleistungen, Fristen**

(1) Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten studienbegleitenden Prüfung. ECTS-Leistungspunkte werden in der Regel auf der Grundlage des Abschlusses eines Moduls vergeben.

(2) Prüfungsleistungen werden in

- mündlichen Prüfungen gemäß §§ 9 und 13,
- schriftlichen Prüfungen gemäß § 10,
- Projektarbeiten gemäß § 11,
- der Bachelorthesis gemäß § 12

festgestellt.

(3) Die Form der Prüfungsleistungen (Klausuren, Kolloquien, Projektpräsentationen, Seminar- und Hausarbeiten, Praktikums- / Laborleistungen, Referaten und mündlichen Prüfungen oder eine Kombination davon) wird durch die jeweiligen Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Eine Bewertung von Prüfungsleistungen gemäß § 14 erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen. Sie wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Bekanntgabe kann auch in elektronischer Form innerhalb des hochschul-eigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen. Die Bachelorthesis ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit und mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

## § 8 Studienleistungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen kann - nach den Regeln zur Prüfungsbelastung der Kultusministerkonferenz (KMK) - Zulassungsvoraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen sein.

(2) Eine Studienleistung ist eine von einer/einem Prüfenden bewertete individuelle Leistung. Sie kann beispielsweise in Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, mündlichen oder schriftlichen Testaten oder Klausurarbeiten erbracht werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

(3) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Anlage 2 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

(4) Ihre Form und der Zeitpunkt ihrer Erbringung werden durch die/den jeweiligen Lehrende bzw. Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

(5) Eine Bewertung von Studienleistungen erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen.

## § 9 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines bzw. mehrerer sachkundiger Beisitzender gemäß § 5 Absatz 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Absatz 1 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die/der zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(7) Auf Antrag von Studierenden kann der/die FH-Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

### § 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern 45 bis 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Arbeitsbelastung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Schriftliche Prüfungen werden von den in § 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

(5) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der „Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren“ der Fachhochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen ist den Studierenden nach der Bekanntgabe der Noten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

### § 11 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Realisierung und Präsentation von Projekten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden insbesondere nachweisen, dass sie Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Zu Projektarbeiten gehört eine schriftliche Ausarbeitung. Der Bearbeitungszeitraum einschl. der schriftlichen Ausarbeitung beträgt

maximal 18 Wochen.

(3) Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Projektarbeiten werden von den in § 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

### § 12 Bachelorthesis

(1) Die Bachelorthesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Bachelorthesis durch eine vom Prüfungsausschuss zu benennende betreuende Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorthesis müssen so gestellt sein, dass die jeweilige Bearbeitungszeit entsprechend 12 ECTS-Leistungspunkten eingehalten werden kann. Die Prüfenden der Bachelorthesis geben das Thema der Bachelorthesis über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt 9 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Bachelorthesis kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(5) Die Bachelorthesis ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre

Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorthesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen der Bachelorthesis erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine Wiederholung der Bachelorthesis möglich ist (§ 17 Abs. 4).

(6) Die Bachelorthesis ist von zwei Personen, die gemäß § 5 Absatz 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine der beiden Personen soll Mitglied des Fachbereiches Umweltwirtschaft/-recht oder des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der FH Trier sein.

### § 13 Kolloquium über die Bachelorthesis

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorthesis in einem Kolloquium von in der Regel 45 Minuten. Die Präsentation der Bachelor-These und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, bestehend aus den Prüfenden der Bachelor-These und einem weiteren beisitzenden sachkundigen Mitglied gem. § 5 Abs. 2. Dabei wird der Gegenstand der Bachelor-These im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 9.

### § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Ermittlung von Modulergebnissen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend bzw. nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungs-

leistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Werden Modulnoten aus mehreren Einzelnoten, die alle mindestens 4,0 sind, gebildet, wird die Modulnote durch den Mittelwert gemäß des Workloads gebildet und auf die zulässigen Noten gemäß § 14 Abs. 1 gerundet. Ist die letzte Stelle des Mittelwerts die Ziffer 5, wird diese abgerundet.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Wurde eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ gemäß § 14 Absatz 1 bewertet, werden die entsprechenden ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage 1 zugeordnet.

### § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines

amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächste Prüfungstermin wahrzunehmen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Die Bachelor-Thesis gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden oder die Studierende selbst verfasst wurde (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfender hinzu zu ziehen. Die betroffenen Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Wiederholung nach § 17 Abs. 3 ist dann ausgeschlossen.

(5) Entscheidungen nach Absatz 3 bzw. 4 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Module nach Anlage 1 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und der Nachweis der praktischen Vorbildung gemäß § 3 Absatz 1 vorliegt. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Absatz 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden oder § 15 Absatz 4 zur Anwendung kam. Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester nachdem die Prüfung gemäß Anlage 1 vorgesehen ist, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruchs erhal-

ten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Anspruchs auf Prüfungen stattgefunden hat.

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### **§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Bachelorthesis**

(1) Prüfungsleistungen außer das Modul Bachelorthesis und Kolloquium, die nicht mindestens gemäß § 14 Absatz 1 mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind aufgrund § 68 Absatz 1 Nr. 3 HochSchG als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

(2) Eine im ersten Prüfungsversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Bachelor-Thesis sowie für das Kolloquium zur Bachelor-Thesis ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Bachelorthesis und das Kolloquium zur Bachelorthesis können jeweils nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorthesis muss innerhalb von 4 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

### **§ 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die

Anerkennung erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen in nicht verwandten Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Gleichwertigkeit stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkten und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Die Anerkennung von Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkten und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die/den Studierende/n, der dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studienseesters zu erfolgen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, liegt bei der Fachhochschule Trier.

(4) Für Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Auslandssemestern sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1, 2 und 3 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten,

ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte der ECTS-Punkte des Studiengangs anerkannt.

(6) Sofern Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

## II. Bachelorprüfung

### § 19 Umfang und Art der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der Bachelorthesis mit Kolloquium und
2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module, die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

### § 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorthesis

Die Studierenden des Bachelor-Studiengangs Erneuerbare Energien haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich frühestens nach Erreichung von 120 ECTS-Leistungspunkten, wobei mindestens die Leistungen der ersten 3 Semester laut Anlage 1 enthalten sein müssen und spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des erfolgreichen Erwerbs von 165 ECTS-Leistungspunkten gemäß § 12 zur Bachelorthesis anmelden. Die Bekanntgabe kann auch elektronisch innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen. Der Anmeldung zur Bachelorthesis ist der Nachweis über die praktische Vorbildung gemäß § 3 Absatz 1, Satz 2 beizufügen. Erfolgt die Anmeldung zur Bachelorthesis nicht fristgemäß, so gilt die Bachelorthesis als erstmalig nicht bestanden.

## § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma-Supplement

(1) Gemäß § 14 wird aus den Noten aller Prüfungsleistungen nach § 19 Nr. 1 und 2 die Gesamtnote gebildet, wobei die Noten nach der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage 1 gewichtet werden.

§ 14 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen gemäß § 14 Absatz 1 (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

- Name des Bachelor-Studiengangs,
- Name der Studienrichtung und des -schwerpunktes,
- Thema und Note gemäß § 14 Absatz 1 der Bachelorthesis,
- Note gemäß § 14 Absatz 1 der Prüfungsleistungen gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 2 und 3
- Gesamtnote gemäß § 14 Absatz 1.
- 

(3) Auf Antrag der Studierenden wird

1. die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer
2. eine Auflistung der außerhalb der Anlage 1 bestandenen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen des Zeugnisses sowie des eventuell vorhandenen Anhangs in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements,

des Zeugnisses sowie des Anhangs in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## § 22 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science, B.Sc.“ für den Bachelor-Studiengang Erneuerbare Energien beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 21 Absatz 6 und 7 gelten entsprechend.

## III. Schlussbestimmungen

### § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstat sache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Bachelorprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

#### **§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

#### **§ 25 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Fachhochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 03.05.2012

gez.: Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil,  
gez.: Prof. Dr. Klaus Helling  
Die Dekane der Fachbereiche Umweltwirtschaft/-recht und Umweltplanung/-technik der  
Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld

Anlage 1: Bachelor-Studiengang Erneuerbare Energien

Modul		SWS	ETCS	
1. Semester	Analysis	4	5	
	Physik	4	5	
	Ökosysteme und erneuerbare Energien	4	5	
	Grundlagen nachhaltiges Wirtschaften und Umweltmanagement	4	5	
	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen	4	5	
	Öffentliches Recht und Umweltrecht	4	5	
	Summe	24	30	
2. Semester	Lineare Algebra und Statistik	4	5	
	Energietechnik, Energiewandlung	4	5	
	Technische Mechanik + Maschinenelemente	4	5	
	Thermodynamik und Strömungsmechanik	4	5	
	Kostenrechnung und Kostenmanagement	4	5	
	Bürgerliches Recht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht	4	5	
	Summe	24	30	
3. Semester	Angewandte Elektrotechnik	4	5	
	Grundlagen der Anlagenplanung	4	5	
	Informatik für Wirtschaftsingenieure	4	5	
	Windenergie	4	5	
	Fachsprache Englisch	4	5	
	Kernkompetenzen	4	5	
	Summe	24	30	
4. Semester	Netztechnologie	4	5	
	Energetische Nutzung von Biomasse und organischen Reststoffen	4	5	
	Lärmschutz	4	5	
	Solar energy	4	5	
	Investition und Finanzierung	4	5	
	Wahlpflichtfach UWUR oder UPUT	4	5	
	Summe	24	30	
5. Semester	Wahlpflichtfach UWUR oder UPUT	4	5	
	Geschäftsmodellentwicklung in der Erneuerbaren Energie	4	5	
	IP/Seminarvertiefung	4	5	
	Bioenergie	4	5	
	Regionale Energiekonzepte (100 % Ansatz)	4	5	
	Energiewirtschaftsrecht/Recht der Erneuerbaren Energien	4	5	
	Summe	24	30	
6. Semester	Praktische Studienphase		15	
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15	
		Summe	0	30
		Insgesamt	120	180

Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung

Im Bachelor-Studiengang Erneuerbare Energien

Erneuerbare Energien - Module mit Vorleistung		Anzahl
1. Semester	Analysis	1
	Ökosysteme und erneuerbare Energien	1
	Summe	2
2. Semester		0
	Summe	0
3. Semester	Windenergie	1
	Kernkompetenzen	1
	Informatik für Wirtschaftsingenieure	1
	Summe	3
4. Semester		0
	Summe	0
5. Semester	Solar energy	1
	Summe	1
6. Semester	Praktische Studienphase	2
	Summe	2
Insgesamt		8

**Ordnung für die Prüfung in dem Bachelor-Studiengang „Bio- und Pharmatechnik (dual)“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012**

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), geändert durch das letzte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19.11.2010 (GVBl. S. 167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier am 25.01.2012 die folgende Prüfungsordnung an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 02.05.2012 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhalt**

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung
  - § 2 Abschlussgrad
  - § 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
  - § 4 Prüfungsausschuss
  - § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelor-Arbeit
  - § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
  - § 7 Module, Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
  - § 8 Studienleistungen
  - § 9 Mündliche Prüfungen
  - § 10 Schriftliche Prüfungen
  - § 11 Projektarbeiten
  - § 12 Bachelorthesis
  - § 13 Kolloquium über die Bachelorthesis
  - § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Ermittlung von Modulergebnissen
  - § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
  - § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
  - § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Bachelorthesis
  - § 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- II. Bachelorprüfung**
- § 19 Umfang und Art der Bachelorprüfung
  - § 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorthesis
  - § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma-Supplement
  - § 22 Urkunde

**III. Schlussbestimmungen**

- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

Anlage 1: Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik (dual)

Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik (dual)

**I. Allgemeines**

**§ 1 Zweck der Prüfung**

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs Bio- und Pharmatechnik (dual). Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

**§ 2 Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B. Sc.") verliehen.

**§ 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Absatz 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist zur Aufnahme des dualen Studiengangs ein gültiger Ausbildungsvertrag für eine Ausbildung zum/zur Chemielaborant/-in oder Biologielaborant/-in oder Pharmakant/-in Voraussetzung. Die/der Studierende hat den Ausbildungsvertrag bei der Einschreibung zum dualen Studiengang vorzulegen.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 8 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 ECTS-Leistungspunkten. Darin sind praktische Zeiten im ausbildenden Betrieb (Semester 1 und 2) sowie eine praktische Studienphase gemäß Absatz 6, die i. d. R. ebenfalls im ausbildenden Betrieb durchgeführt

wird, enthalten. 1 ECTS-Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

Der detaillierte Studienverlauf ist Anlage 1 zu entnehmen. Es besteht dabei die Möglichkeit, dass auf Antrag des ausbildenden Betriebs einzelne Module der Semester 3 bis 8 in die Semester 1 und 2 vorgezogen werden.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Absatz 2 genannte Semesterzahl. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Im Pflichtbereich sind das 145 ECTS und im Wahlpflichtbereich 5 ECTS.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende den Vorrang, die in den Studiengang eingeschrieben sind, für den die Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich angeboten werden.

(4) Die Anzahl, die Art der Vergabe von ECTS-Leistungspunkten und die Gegenstände der Module gemäß § 25 Absatz 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(5) In der Regelstudienzeit sind die folgenden praktischen Anteile integriert:

Studiengang	Art	Umfang ECTS	Zulassungsvoraussetzung
Bio- und Pharmatechnik (dual)	Ausbildungszeiten im Betrieb	-	keine
	Praktische Studienphase	15	90 ECTS

Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden.

(6) Einzelheiten zum Absatz 5 regelt die Ordnung für die praktische Studienphase des Fachbereichs Umweltplanung/-technik.

**§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- vier Professorinnen oder Professoren,
- ein studentisches Mitglied und
- je ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG .

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorthesis sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch nachträgliche Berufung für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Absatz 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelor-Arbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende.

(2) Prüfende sind die in § 25 Absatz 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Absatz 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen und bewertet, so muss eine prüfende Person Professorin oder Professor der Fachhochschule Trier sein. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Absatz 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Absatz 5 HochSchG besitzt.

(4) Betreuende der Bachelorthesis sind Personen gemäß Absatz 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, sowie die Meldefristen zu den Prüfungen bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Bachelorthesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Absatz 7 entsprechend.

### § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) An Prüfungen des Bachelor-Studiengangs Bio- und Pharmatechnik (dual) kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Fachhochschule Trier im Studiengang Bio- und Pharmatechnik (dual) eingeschrieben ist.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen.

Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen selbstständig innerhalb des hochschul-eigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystems und innerhalb der jeweils während des aktuellen Semesters geltenden Anmelde-

fristen (Ausschlussfristen) anmelden sowie abmelden. Die Organisation und Durchführung der Art und Weise der An- und Abmeldung wird durch den Prüfungsausschuss geregelt.

Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Fachhochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der FH Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung in einem zu ihrem Studiengang identischen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(4) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

### § 7 Module, Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Arten der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten studienbegleitenden Prüfung. ECTS-Leistungspunkte werden in der Regel auf der Grundlage des Abschlusses eines Moduls vergeben.

(2) Prüfungsleistungen werden in

- mündlichen Prüfungen gemäß §§ 9 und 13,
- schriftlichen Prüfungen gemäß § 10,
- Projektarbeiten gemäß § 11,
- der Bachelorthesis gemäß § 12

festgestellt.

(3) Die Form der Prüfungsleistungen (Klausuren, Kolloquien, Projektpräsentationen, Seminar- und Hausarbeiten, Praktikums- / Laborleistungen, Referaten und mündlichen Prüfungen oder eine Kombination davon) wird durch die jeweiligen Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Eine Bewertung von Prüfungsleistungen gemäß § 14 erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen. Sie wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Bekanntgabe kann auch in

elektronischer Form innerhalb des hochschul-eigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen. Die Bachelorthesis ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit und mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

### § 8 Studienleistungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen kann - nach den Regeln zur Prüfungsbelastung der Kultusministerkonferenz (KMK) - Zulassungsvoraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen sein.

(2) Eine Studienleistung ist eine von einer/einem Prüfenden bewertete individuelle Leistung. Sie kann beispielsweise in Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, mündlichen oder schriftlichen Testaten oder Klausurarbeiten erbracht werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

(3) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Anlage 2 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

(4) Ihre Form und der Zeitpunkt ihrer Erbringung werden durch die/den jeweiligen Lehrende bzw. Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

(5) Eine Bewertung von Studienleistungen erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen.

### § 9 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines bzw. mehrerer sachkundiger Beisitzender gemäß § 5 Absatz 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Absatz 1 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die/der zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(7) Auf Antrag von Studierenden kann der/die FH-Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

### § 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern 45 bis 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Arbeitsbelastung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Schriftliche Prüfungen werden von den in § 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

(5) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der „Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren“ der Fachhochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen ist den Studierenden nach der Bekanntgabe der Noten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

### **§ 11 Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Realisierung und Präsentation von Projekten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden insbesondere nachweisen, dass sie Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Zu Projektarbeiten gehört eine schriftliche Ausarbeitung. Der Bearbeitungszeitraum einschl. der schriftlichen Ausarbeitung beträgt maximal 18 Wochen.

(3) Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Projektarbeiten werden von den in § 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

### **§ 12 Bachelorthesis**

(1) Die Bachelorthesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorthesis wird i. d. R. im ausbildenden Betrieb durchgeführt.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Bachelorthesis durch eine vom Prüfungsausschuss zu benennende betreuende Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorthesis müssen so gestellt sein, dass die jeweilige Bearbeitungszeit entsprechend 12 ECTS-Leistungspunkten eingehalten werden kann. Die Prüfenden der Bachelorthesis geben das Thema der Bachelorthesis über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt 9 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit verlän-

gern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Bachelorthesis kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(5) Die Bachelorthesis ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Ist die Bachelorthesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen der Bachelorthesis erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine Wiederholung der Bachelorthesis möglich ist (§ 17 Abs. 4).

(6) Die Bachelorthesis ist von zwei Personen, die gemäß § 5 (2) als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine der beiden Personen soll Mitglied des Fachbereiches Umweltplanung/-technik oder des Fachbereiches Umweltwirtschaft/-recht der FH Trier sein.

### **§ 13 Kolloquium über die Bachelorthesis**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorthesis in einem Kolloquium von in der Regel 45 Minuten. Die Präsentation der Bachelor-Thesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, bestehend aus den Prüfenden der Bachelor-Thesis und einem weiteren beitzenden sachkundigen Mitglied gem. § 5 Abs. 2. Dabei wird der Gegenstand der Bachelor-Thesis im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 9.

### **§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Ermittlung von Modulergebnissen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend bzw. nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Werden Modulnoten aus mehreren Einzelnoten, die alle mindestens 4,0 sind, gebildet, wird die Modulnote durch den Mittelwert gemäß des Workloads gebildet und auf die zulässigen Noten gemäß § 14 Abs. 1 gerundet. Ist die letzte Stelle des Mittelwerts die Ziffer 5, wird diese abgerundet.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Wurde eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ gemäß § 14 Absatz 1 bewertet, werden die entsprechenden ECTS-Leistungspunkte gemäß der Anlage 1 zugeordnet.

### **§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsaus-

schusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich.

Werden die Gründe anerkannt, ist der nächste Prüfungstermin wahrzunehmen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Die Bachelor-Thesis gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden oder die Studierende selbst verfasst wurde (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfer hinzu zu ziehen. Die betroffenen Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Wiederholung nach § 17 Abs. 3 ist dann ausgeschlossen.

(5) Entscheidungen nach Absatz 3 bzw. 4 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Bachelorprüfung des dualen Studiengangs ist bestanden, wenn alle geforderten Module nach der Anlage 1 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und der Nachweis der bestandenen IHK-Abschlussprüfung

zum/zur Chemielaborant/-in oder Biologielaborant/-in oder Pharmakant/-in vorliegt.

Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Absatz 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden oder § 15 Absatz 4 zur Anwendung kam.

Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester nachdem die Prüfung gemäß der Anlage 1 vorgesehen ist, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruchs erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Anspruchs auf Prüfungen stattgefunden hat.

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### **§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Bachelorthesis**

(1) Prüfungsleistungen außer das Modul Bachelorthesis und Kolloquium, die nicht mindestens gemäß § 14 Absatz 1 mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind aufgrund § 68 Absatz 1 Nr. 3 HochSchG als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

(2) Eine im ersten Prüfungsversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Bachelor-Thesis sowie für das Kolloquium zur Bachelor-Thesis ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Bachelorthesis und das Kolloquium zur Bachelorthesis können jeweils nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorthesis muss innerhalb von 4 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

### **§ 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen in nicht verwandten Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Gleichwertigkeit stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkten und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Die Anerkennung von Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkten und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht-verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die/den Studierende/n, der dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studienseesters zu erfolgen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, liegt bei der Fachhochschule Trier.

(4) Für Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten

ten Fernstudien, Auslandssemestern sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1, 2 und 3 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte der ECTS-Punkte des Studiengangs anerkannt.

(6) Sofern Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

## II. Bachelorprüfung

### § 19 Umfang und Art der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der Bachelorthesis mit Kolloquium und
2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module, die in der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

### § 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorthesis

Die Studierenden des Bachelor-Studiengangs Bio- und Pharmatechnik (dual) haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich frühestens nach Erreichung von 120 ECTS-Leistungspunkten, wobei mindestens die Leistungen der Semester 3, 4 und 5 laut Anlage 1 enthalten sein müssen und spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des erfolgreichen Erwerbs von 165 ECTS-Leistungspunkten gemäß § 12 zur Bachelorthesis anmelden. Die Bekanntgabe kann auch elektronisch innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen. Der Anmeldung zur Bachelorthesis ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der IHK-Abschlussprüfung zum/zur Chemielaborant/-in oder Biologielaborant/-in oder Pharmakant/-in beizufügen. Erfolgt die Anmeldung zur Bachelorthesis nicht fristgemäß, so gilt die Bachelorthesis als erstmalig nicht bestanden.

### § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma-Supplement

(1) Gemäß § 14 wird aus den Noten aller Prüfungsleistungen nach § 19 Nr. 1 und 2 die Gesamtnote gebildet, wobei die Noten nach der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte gemäß der Anlage 1 gewichtet werden.

§ 14 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen gemäß § 14 Absatz 1 (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

- Name des Bachelor-Studiengangs,
- Name der Studienrichtung und des -schwerpunktes,
- Thema und Note gemäß § 14 Absatz 1 der Bachelorthesis,
- Note gemäß § 14 Absatz 1 der Prüfungsleistungen gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 2 und 3
- Gesamtnote gemäß § 14 Absatz 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird

1. die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudierendauer
2. eine Auflistung der außerhalb der Anlagen 1 bestandenen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen

in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen des Zeugnisses und des eventuell vorhandenen Anhangs in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements, des Zeugnisses und des Anhangs in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## § 22 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science, B. Sc.“ beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 21 Absatz 6 und 7 gelten entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

## § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstatfache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Bachelorprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

## § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

## § 25 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Fachhochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 03.05.2012

gez.: Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil  
Dekan des Fachbereiches Umweltplanung/  
technik der Fachhochschule Trier, Standort  
Birkenfeld

**Anlage 1: Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik (dual)**

Bio- und Pharmatechnik (dual)		SWS	ECTS
1. Sem.	Betriebliche Ausbildung und Berufsschule		
2. Sem.	Betriebliche Ausbildung und Berufsschule		
3. Semester	Analysis	4	5
	Physik I	4	5
	Allgemeine und anorganische Chemie	4	5
	Informatik für Ingenieure	4	5
	Arbeits-, Umweltschutz und Reinraumtechnik	4	5
	Biologie und Mikrobiologie	4	5
	Summe	24	30
4. Semester	Lineare Algebra und Statistik	4	5
	Technische Thermodynamik	4	5
	Molekularbiologie und Gentechnik	4	5
	Organische Chemie und Biochemie	4	5
	Pharmakologie und Pharmazeutische Technologie I	4	5
	Fachsprache Englisch	4	5
	Summe	24	30
5. Semester	Aufbereitung in der Pharmaproduktion I	4	5
	Technische Fluidmechanik	4	5
	Elektrochemie und Sensoren	4	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5
	Pharmazeutische Technologie II	4	5
	Betriebswirtschaft für Ingenieure	4	5
	Summe	24	30
6. Semester	Aufbereitung in der Pharmaproduktion II	4	5
	Instrumentelle Analytik I	4	5
	Bioreaktionstechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5
	Fachprojekt mit Präsentation	4	5
	Summe	24	30
7. Semester	Pharmazeutische Qualitätsstandards	4	5
	Instrumentelle Analytik II	4	5
	Bioaufbereitungstechnik	4	5
	Modellbildung und Simulation	4	5
	Biotechnologie und Enzymtechnik	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	4	5
	Summe	24	30
8. Semester	Praktische Studienphase		15
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15
	Summe	0	30
	<b>Insgesamt</b>	<b>120</b>	<b>180</b>

**Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik (dual)**

Bio- und Pharmatechnik (dual)		Anzahl
<b>3. Semester</b>	Analysis	1
	Allgemeine und anorganische Chemie	1
	Informatik für Ingenieure	1
	Biologie und Mikrobiologie	1
	Summe	4
<b>8. Sem.</b>	Praktische Studienphase	2
	Summe	2
<b>Insgesamt</b>		<b>6</b>

**Ordnung für die Prüfung im Dualen  
Bachelor-Studiengang  
„Produktionstechnologie“  
des Fachbereichs Umweltplanung/-technik  
an der Fachhochschule Trier, Standort Bir-  
kenfeld vom 03.05.2012**

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), geändert durch das letzte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. 11. 2010 (GVBl. S. 167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier am 16.11.2011 die folgende Prüfungsordnung an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 02.05.2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
  - § 2 Abschlussgrad
  - § 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
  - § 4 Prüfungsausschuss
  - § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorthesis
  - § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
  - § 7 Module, Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
  - § 8 Studienleistungen
  - § 9 Mündliche Prüfungen
  - § 10 Schriftliche Prüfungen
  - § 11 Projektarbeiten
  - § 12 Bachelorthesis
  - § 13 Kolloquium über die Bachelorthesis
  - § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Ermittlung von Modulergebnissen
  - § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
  - § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
  - § 17 Wiederholung von Prüfungen und Bachelorthesis
  - § 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- #### II. Bachelorprüfung
- § 19 Umfang und Art der Bachelorprüfung
  - § 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorthesis
  - § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement

- § 22 Urkunde
- #### III. Schlussbestimmungen
- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
  - § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
  - § 25 Inkrafttreten
  - § 26 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Anlage 1: Dualer Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie

Anlage 2: Module mit Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsleistung

#### I. Allgemeines

##### § 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des dualen Bachelor-Studiengangs Produktionstechnologie, der durch einen Wechsel von Studien- und Praxisphasen gekennzeichnet ist. Die Studierenden erwerben eine Doppelqualifikation: Die Facharbeiterprüfung vor einer Industrie- und Handelskammer in einem anerkannten Ausbildungsberuf und einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

##### § 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird im Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie der akademische Grad "Bachelor of Engineering (abgekürzt "B.Eng.")" verliehen.

##### § 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Absatz 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Weiterhin können Personen zugelassen werden, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife er-

worben haben; die Einschreibung erlischt, wenn die in das Studium integrierte berufliche Ausbildung oder das an deren Stelle tretende berufliche Praktikum erfolglos beendet wird (§ 19 Absatz 5 Satz 2 HochSchG).

(2) Bei Studienbeginn ist ein gültiger Ausbildungs- oder Praktikantenvertrag mit einer im Dualen Studiengang kooperierenden Firma sowie eine mindestens einjährige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Absatz 4 Nr. 3 HochSchG) nachzuweisen.

(3) Die Studienzeit, in der das duale Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester und erstreckt sich über die gesamte Semesterzahl. Darin ist eine betriebliche und fachpraktische Ausbildung mit 45 ECTS enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelor-Prüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem dualen Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst 170 ECTS-Punkte im Pflicht- und 10 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich. 1 ECTS-Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Die Anzahl, die Art der Vergabe von ECTS-Leistungspunkten und die Gegenstände der Module gemäß § 25 Absatz 2 HochSchG befinden sich in der Anlage 1 dieser Ordnung.

(4) Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende den Vorrang, die in den Studiengang eingeschrieben sind, für den die Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich angeboten werden.

(5) Einzelheiten zur betrieblichen und fachpraktischen Ausbildung regeln die Richtlinien der Dualen Hochschule Rheinland-Pfalz sowie die Rahmenlehrpläne und die Ausbildungsordnung des jeweiligen Berufes.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an: vier Professorinnen oder Professoren, ein studentisches Mitglied und je ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG .

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorthesis sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch nachträgliche Berufung für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Absatz 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelor-Arbeit**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende.

(2) Prüfende sind die in § 25 Absatz 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Absatz 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen und bewertet, so muss eine prüfende Person Professorin oder Professor der Fachhochschule Trier sein. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Absatz 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Absatz 5 HochSchG besitzt.

(4) Betreuende der Bachelorthesis sind Personen gemäß Absatz 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, sowie die Meldefristen zu den Prüfungen bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Bachelorthesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Absatz 7 entsprechend.

## **§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) An Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung im Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie an der Fachhochschule Trier eingeschrieben ist.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen.

(3) Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen selbstständig innerhalb des hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystems und innerhalb der jeweils während des aktuellen Semesters geltenden An-

meldefristen (Ausschlussfristen) anmelden sowie abmelden. Die Organisation und Durchführung der Art und Weise der An- und Abmeldung wird durch den Prüfungsausschuss geregelt.

(4) Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Fachhochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der FH Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung in einem zu ihrem Studiengang identischen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(6) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

## **§ 7 Module, Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Arten der Prüfungsleistungen, Fristen**

(1) Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten studienbegleitenden Prüfung. ECTS-Leistungspunkte werden in der Regel auf der Grundlage des Abschlusses eines Moduls vergeben.

(2) Prüfungsleistungen werden in

- mündlichen Prüfungen gemäß §§ 9 und 13,
- schriftlichen Prüfungen gemäß § 10,
- Projektarbeiten gemäß § 11,
- der Bachelorthesis gemäß § 12 festgestellt.

(3) Die Form der Prüfungsleistungen (Klausuren, Kolloquien, Projektpräsentationen, Seminar- und Hausarbeiten, Praktikums-/ Laborleistungen, Referaten und mündlichen Prüfungen oder eine Kombination davon) wird durch die jeweiligen Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Eine Bewertung von Prüfungsleistungen gemäß § 14 erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen. Sie wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Bekanntgabe kann auch in elektronischer Form innerhalb des hochschul-eigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen. Die Bachelorthesis ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit und mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

### § 8 Studienleistungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen kann - nach den Regeln zur Prüfungsbelastung der Kultusministerkonferenz (KMK) - Zulassungsvoraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen sein.

(2) Eine Studienleistung ist eine von einer/einem Prüfenden bewertete individuelle Leistung. Sie kann beispielsweise in Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, mündlichen oder schriftlichen Testaten oder Klausurarbeiten erbracht werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

(3) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Anlage 1 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

(4) Ihre Form und der Zeitpunkt ihrer Erbringung werden durch die/den jeweilige/n Lehrende bzw. Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

(5) Eine Bewertung von Studienleistungen erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen.

### § 9 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines bzw. mehrerer sachkundiger Beisitzender gemäß § 5 Absatz 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Absatz 1 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die/der zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(7) Auf Antrag von Studierenden kann der/die FH-Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

## § 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern 45 bis 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Arbeitsbelastung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Schriftliche Prüfungen werden von den in § 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

(5) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der „Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren“ der Fachhochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen ist den Studierenden nach der Bekanntgabe der Noten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

## § 11 Betriebliches Fachprojekt

(1) Durch das betriebliche Fachprojekt wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Realisierung und Präsentation von Projekten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden insbesondere nachweisen, dass sie Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Das betriebliche Fachprojekt erfolgt in der Regel im Ausbildungsbetrieb und wird durch eine Person gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 betreut.

(2) Zum betrieblichen Fachprojekt gehört eine schriftliche Ausarbeitung mit anschließender Präsentation. Der Bearbeitungszeitraum einschl. der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 8 Wochen.

(3) Das betriebliche Fachprojekt kann als Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten durchgeführt werden. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar

sein.

(4) Das betriebliche Fachprojekt wird von den in § 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

## § 12 Bachelorthesis

(1) Die Bachelorthesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Bachelorthesis durch eine vom Prüfungsausschuss zu benennende betreuende Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorthesis müssen so gestellt sein, dass die jeweilige Bearbeitungszeit entsprechend 12 ECTS-Leistungspunkten eingehalten werden kann. Die Prüfenden der Bachelorthesis geben das Thema der Bachelorthesis über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt 9 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Bachelorthesis kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(5) Die Bachelorthesis ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig

zu machen. Ist die Bachelorthesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen der Bachelorthesis erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine Wiederholung der Bachelorthesis möglich ist (§ 17 Abs. 4).

(6) Die Bachelorthesis ist von zwei Personen, die gemäß §5 (2) als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine der beiden Personen soll Mitglied des Fachbereiches Umweltplanung/-technik oder des Fachbereiches Umweltwirtschaft/-recht der FH Trier sein.

### § 13 Kolloquium über die Bachelorthesis

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorthesis in einem Kolloquium von in der Regel 45 Minuten. Die Präsentation der Bachelorthesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, bestehend aus den Prüfenden der Bachelor-Thesis und einem weiteren beisitzenden sachkundigen Mitglied gem. § 5 Abs. 2. Dabei wird der Gegenstand der Bachelor-Thesis im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 9.

### § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Ermittlung von Modulergebnissen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend bzw. nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Werden Modulnoten aus mehreren Einzelnoten, die alle mindestens 4,0 sind, gebildet, wird die Modulnote durch den Mittelwert gemäß des Workloads gebildet und auf die zulässigen Noten gemäß § 14 Abs. 1 gerundet. Ist die letzte Stelle des Mittelwerts die Ziffer 5, wird diese abgerundet.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Wurde eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ gemäß § 14 Absatz 1 bewertet, werden die entsprechenden ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage 1 zugeordnet.

### § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächste Prüfungstermin wahrzu-

nehmen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Die Bachelor-Thesis gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden oder die Studierende selbst verfasst wurde (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfender hinzu zu ziehen. Die betroffenen Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Wiederholung nach §17 Abs. 3 ist dann ausgeschlossen.

(5) Entscheidungen nach Absatz 3 bzw. 4 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Module nach Anlage 1 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Absatz 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden oder § 15 Absatz 4 zur Anwendung kam. Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester nachdem die Prüfung gemäß Anlage 1 vorgesehen ist, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruchs erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Anspruchs auf Prüfungen stattgefunden hat.

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung

endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(4) Bei vorzeitiger Auflösung des Berufsausbildungsvertrages wird die oder der Studierende von Amts wegen in den Bachelorstudiengang „Maschinenbau - Produktentwicklung und Technische Planung“ umgeschrieben, sofern er die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 und 2 HochSchG erfüllt. Die bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Besteht die oder der Studierende die Abschlussprüfung vor der Industrie- und Handelskammer nicht, wird entsprechend verfahren.

### **§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Bachelorthesis**

(1) Prüfungsleistungen außer das Modul Bachelorthesis und Kolloquium, die nicht mindestens gemäß § 14 Absatz 1 mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Studiengang Produktionstechnologie an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind aufgrund § 68 Absatz 1 Nr. 3 HochSchG als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

(2) Eine im ersten Prüfungsversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Bachelor-Thesis sowie für das Kolloquium zur Bachelor-Thesis ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Bachelorthesis und das Kolloquium zur Bachelorthesis können jeweils nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorthesis muss innerhalb von 4 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

## § 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen in nicht verwandten Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Gleichwertigkeit stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkten und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Die Anerkennung von Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkten und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht-verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die/den Studierende/n, der dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studiensemesters zu erfolgen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, liegt

bei der Fachhochschule Trier.

(4) Für Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Auslandssemestern sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1, 2 und 3 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte der ECTS-Punkte des Studiengangs anerkannt.

(6) Sofern Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

## II. Bachelorprüfung

### § 19 Umfang und Art der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der Bachelorthesis mit Kolloquium und
2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module, die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

### § 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorthesis

Die Studierenden im Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich frühestens nach Erreichung von 120 ECTS-Leistungspunkten, wobei mindestens die Leistungen der ersten 4 Semester laut Anlage 1 enthalten sein müssen, und spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des erfolgreichen Erwerbs von 165 ECTS-Leistungspunkten gemäß § 12 zur Bachelorthesis anmelden. Die Bekanntgabe kann auch elektronisch innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen. Erfolgt die Anmeldung zur Bachelorthesis nicht

fristgemäß, so gilt die Bachelorthesis als erstmalig nicht bestanden.

### **§ 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma-Supplement**

(1) Gemäß § 14 wird aus den Noten aller Prüfungsleistungen nach § 19 Nr. 1 und 2 die Gesamtnote gebildet, wobei die Noten nach der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage 1 gewichtet werden. § 14 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen gemäß § 14 Absatz 1 (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

- Name des Bachelor-Studiengangs,
- Name der Studienrichtung und des -schwerpunktes,
- Thema und Note gemäß § 14 Absatz 1 der Bachelorthesis,
- Note gemäß § 14 Absatz 1 der Prüfungsleistungen der Module, die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind und
- Gesamtnote gemäß § 14 Absatz 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird

1. die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudierendauer
  2. eine Auflistung der außerhalb der Anlage 1 bestandenen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen
- in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen des

Zeugnisses und des eventuell vorhandenen Anhangs in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### **§ 22 Urkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Engineering, B.Eng.“ für den dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 21 Absatz 6 und 7 gelten entsprechend.

### **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstatfache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu

erteilen. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Bachelorprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

#### **§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

#### **§ 25 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Fachhochschule Trier „publicus“ in Kraft.

#### **§ 26 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften**

Die Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in der Aufhebungssatzung festgelegt.

Birkenfeld, den 03.05.2012

gez.: Prof. Dr.-Ing. P. Gutheil  
Der Dekan des Fachbereiches Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier,  
Standort Birkenfeld

Anlage 1: Dualer Bachelorstudiengang Produktionstechnologie

Dualer Studiengang Produktionstechnologie		SWS	ETCS
1. Semester	Betriebliche Ausbildung		15
	Fachpraktische Ausbildung I		10
	Betriebliches Fachprojekt		5
	Summe		30
2. Semester	Betriebliche Ausbildung		15
	Betriebliches Fachprojekt		5
	Fachpraktische Ausbildung II		5
	Blockseminar		5
	Summe		30
3. Semester	Computer Aided Design I	4	5
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	4	5
	Analysis	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Physik	4	5
	Elektrische Maschinen	4	5
	Summe	24	30
4. Semester	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente I	4	5
	Fertigungstechnik	4	5
	Lineare Algebra und Statistik	4	5
	Produktionsmanagement	4	5
	Technische Thermodynamik	4	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5
	Summe	24	30
5. Semester	Festigkeitslehre	4	5
	Maschinenelemente II	4	5
	Hauptfachseminar I	4	5
	HFS II oder WP	4	5
	Technische Fluidmechanik	4	5
	Robotik mit Praktikum	4	5
	Summe	24	30
6. Semester	Finite-Elemente Methoden I	4	5
	Werkzeugmaschinen und Grundlagen CAM	4	5
	HFS II oder WP	4	5
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15
	Summe	12	30
<b>Insgesamt</b>		<b>84</b>	<b>180</b>

\* Studienleistungen

## Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Dualen Bachelorstudiengang Produktionstechnologie

Module mit Vorleistungen		Anzahl
3. Sem.	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	1
	Analysis	1
	Summe	2
<b>Insgesamt</b>		<b>2</b>

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Dualen Bachelor-Studiengang „Produktionstechnologie“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012**

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), geändert durch das letzte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. 11. 2010 (GVBl. S. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier am 16.11.2011 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Produktionstechnologie beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten der Fachhochschule Trier am 02.05.2012. genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung**

Die Ordnung für die Bachelorprüfung im Dualen Studiengang Produktionstechnologie vom 31.01.2012 wird hiermit aufgehoben.

**§ 2 Übergangsvorschriften**

(1) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung in dem in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben waren, können das Studium in diesem Studiengang nach der in § 1 genannten Ordnung bis 29.02.2016 beenden.

(2) Studierende werden auch nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in den in § 1 genannten Studiengang in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Prüfungsordnung noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Absatz 1 und 2 können den Wechsel von ihrem Studiengang mit der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung in den dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie mit der aktuell gültigen Prüfungsordnung beantragen. Dabei werden gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist

unwiderruflich.

(4) Studierende nach Absatz 1 und 2, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, können den Wechsel gemäß Absatz 3 beantragen oder werden exmatrikuliert.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Fachhochschule Trier („publicus“) in Kraft.

Birkenfeld, den 03.05.2012

gez.: Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil  
Der Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld

**Ordnung für die Praktische Vorbildung  
für die grundständigen Bachelor-  
Studiengänge des Fachbereichs Umwelt-  
planung/Umwelttechnik am Standort Bir-  
kenfeld der Fachhochschule Trier  
vom 03.05.2012**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld hat am 12.10.2011 für alle grundständigen Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs die vorliegende Ordnung beschlossen. Diese Ordnung hat der Senat der Fachhochschule Trier am 18.04.2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Ordnung für die praktische Vorbildung gilt für die grundständigen Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Umweltplanung/ Umwelttechnik an der Fachhochschule Trier, Studienort Birkenfeld. Sie gilt nicht für die dualen (ausbildungsintegrierenden bzw. berufsintegrierenden) Studiengänge. Sie enthält die allgemeinen Vorschriften für Dauer, Auswahl und Art der praktischen Vorbildung.

### **§ 2 Zweck des Praktikums**

(1) Das Praktikum ist unerlässlich zum Erwerb von Problembewusstsein und Verständnis für betriebliche Vorgänge. Darüber hinaus sollen spezifische fachliche Kenntnisse und Grundlagen vermittelt werden. Eine Konkretisierung der Inhalte erfolgt, soweit erforderlich, für die einzelnen Studiengänge in Anlage 1.

(2) Es soll der Praktikantin bzw. dem Praktikanten insbesondere ermöglichen,

- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren,
- studiengangsspezifische fachliche Erfahrungen zu sammeln,
- soziale und berufsständische Probleme zu erkennen, um so das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.

(3) Die betriebliche Mitarbeit während des Praktikums soll dazu führen, Arbeitsabläufe und -techniken kennenzulernen und ihre Auswirkungen beurteilen zu können.

### **§ 3 Modalitäten**

(1) Die Dauer des Praktikums beträgt acht Wochen für die Studiengänge Angewandte Informatik, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik und Medieninformatik und zwölf Wochen für die Studiengänge Physikingenieurwesen, Maschinenbau/Produktentwicklung und Technische Planung, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Bio- und Pharmatechnik (grundständig) und Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung. Es gliedert sich in ein Grundpraktikum (in der Regel vier bzw. acht Wochen) und ein Fachpraktikum (in der Regel vier Wochen). Grund- und Fachpraktikum sind bis zum Ende des 3. Semesters nachzuweisen.

(2) Konkrete inhaltliche Vorgaben für das Grundpraktikum sind, sofern erforderlich, studiengangsspezifisch aus der Anlage 1 zu ersehen.

(3) Konkrete inhaltliche Vorgaben für das Fachpraktikum werden vor Beginn desselben mit der/dem Studiengangsbeauftragten abgeprochen.

(4) Eine einschlägige Berufsausbildung nach Anlage 1 in einem anerkannten betrieblichen Ausbildungsberuf wird dem Grundpraktikum gleichgestellt. Über die Anerkennung als Fachpraktikum entscheidet die/der Studiengangsbeauftragte.

(5) In allen übrigen Fällen entscheidet die/der Studiengangsbeauftragte über die Anerkennung von Praktika.

(6) Wegen der Kürze der geforderten Ausbildungszeit wird Urlaub während des Praktikums nicht als Praktikumszeit angerechnet. Durch Krankheit oder sonstige Behinderung ausgefallene Arbeitszeit von mehr als zwei Tagen muss nachgeholt werden. Bei längeren Ausfallzeiten sollen die Praktikanten den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt in dem erforderlichen Maße durchführen zu können.

### **§ 4 Ausbildungsbetrieb**

(1) Die praktische Tätigkeit soll in Betrieben erfolgen, die von der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer zur Ausbildung zugelassen sind. Die Wahl des Betrie-

bes ist den Praktikanten überlassen. Die Praktikantin bzw. der Praktikant haben selbst dafür Sorge zu tragen, dass ihre Ausbildung dieser Ordnung für die praktische Vorbildung entspricht.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die/der Studiengangsbeauftragte Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen.

(3) Die Fachhochschule vermittelt keine Praktikantenplätze.

### **§ 5 Rechtsverhältnisse während des Praktikums**

(1) Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Unternehmen/Behörde und den Praktikantinnen bzw. Praktikanten zu schließenden Praktikantenvertrag. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikanten und des Praktikumsbetriebes festgelegt. Die Praktikanten unterstehen der Betriebsordnung des Ausbildungsbetriebes.

(2) Die Praktikantinnen bzw. Praktikanten müssen darauf achten, dass sie während der Praktikantenzeit ausreichenden Versicherungsschutz genießen. Eine Unfallversicherung besteht kraft Gesetzes, nicht dagegen eine Haftpflichtversicherung. Insbesondere haftet die Fachhochschule nicht für Schäden, die die Praktikantinnen bzw. Praktikanten während der Praktikantentätigkeit verursachen.

### **§ 6 Berichterstattung, Bescheinigung**

(1) Die praktische Tätigkeit müssen die Praktikantinnen bzw. Praktikanten in Form eines Berichts dokumentieren.

(2) Jeder Bericht soll zwei Seiten pro Arbeitswoche nicht überschreiten. Aus dem Bericht soll insbesondere hervorgehen, welche Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen die Praktikantin bzw. der Praktikant im Praktikum erlangt hat.

(3) Der Bericht ist dem Ausbildungsbetrieb zur Gezeichnung vorzulegen.

(4) Der Ausbildungsbetrieb stellt der Praktikantin bzw. dem Praktikanten eine Bescheinigung über das dort abgeleistete Praktikum aus, die mindestens folgende Angaben enthalten soll:

- Beginn des Praktikums
- Fehltage

- Art der Beschäftigung (jeweils mit Wochenzahl)
- Gesamtzahl der abgeleisteten Wochen

Die Bescheinigung soll außerdem erkennen lassen, dass der Ausbildungsbetrieb den Anforderungen des § 4 entspricht.

### **§ 7 Anerkennung des Praktikums**

(1) Die endgültige Anerkennung des Praktikums erfolgt durch die/den Studiengangsbeauftragten. Zur Anerkennung ist die rechtzeitige Vorlage des ordnungsgemäß geführten und vom Ausbildungsbetrieb gezeichneten Berichts im Original sowie der Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 4 erforderlich. Die Anerkennung der Praktikumszeiten wird den Studierenden bescheinigt. Bei Nichtanerkennung ist die erfolgreiche Wiederholung des Praktikums spätestens bis zum Ende des 3. Semesters nachzuweisen.

(2) Für Studierende des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik können praktische Tätigkeiten bei der Bundeswehr, beim Technischen Hilfswerk und im Rahmen des freiwilligen ökologischen Jahres bei Vorlage entsprechender Bescheinigungen und Berichtshefte anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet die/der Studiengangsbeauftragte.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung für die praktische Vorbildung tritt zum 01.09.2012 in Kraft.

Birkenfeld, den 03.05.2012

gez.: Prof. Dr. Peter Gutheil  
Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/  
Umwelttechnik der Fachhochschule Trier,  
Standort Birkenfeld

**Anlage 1**  
**Beschreibung der als Grundpraktikum anzuerkennenden Berufe**  
**für den Studiengang Maschinenbau/ Produktenwicklung und Technische**  
**Planung**

Agrartechniker/in

Anlagenmechaniker/in

Assistenten / Assistentinnen

Fertigungstechnische (Maschinenbautechnik)

Ingenieur-

Für Konstruktions- und Fertigungstechnik

Maschinenbautechnische

Schiffsbetriebstechnische

Technische, für Konstruktions- und Fertigungstechnik

Automatisierungstechniker/in

Automechaniker/in, Autoschlosser/in

Automobilmechaniker/in

Behälter- und Apparatebauer/in

Bergbautechniker/in

Bergmechaniker

Berg- und Maschinenmann

Bohrmeister/in, Bohrtechniker/in

Bohr- und Fördertechniker/in

Bootsbauer/in

Drahtwarenmacher/in

Dreher/in

Drucker/in

Druck- und Medientechniker

Eisenbahner/in im Betriebsdienst

Elektromaschinenbauer/in

Elektromaschinenmonteur/in

Elektromechaniker/in

Feinmechaniker/in

Feinwerktechniker/in

Feinwerk- und Mikrotechniker/in

Fertigungsmechaniker/in

Fertigungstechnische (r) Assistent/in

Flachglasmechaniker

Fluggerätebauer/in

Fluggerätmechaniker/in

Flugtriebwerkmechaniker/in

Fördermeister/in, Fördertechniker/in

Former/in

Fräser/in

Galvaniseur/in

Galvanotechniker/in

Gas- und Wasserinstallateur/in

Gießereimechaniker/in

Gießereitechniker/in

Gleisbauer/in

Glockengießer/in

Handwerkliche Metallberufe /

Industrielle Metallberufe

Industriemechaniker/in

Werkzeugmechaniker/in

Zerspanungsmechaniker/in

Konstruktionsmechaniker/in

Anlagenmechaniker/in

Automobilmechaniker/in

Maschinenbaumechaniker/in

Feinmechaniker/in

Werkzeugmacher/in

Dreher/in

Büchsenmacher/in

Chirurgiemechaniker/in

Schneidwerkzeugmechaniker/in

Behälter- und Apparatebauer/in

Klempner/in

Gas- und Wasserinstallateur/in

Zentralheizungs- und Lüftungsbauer/in

Metallbauer/in

Karosserie- und Fahrzeugbauer/in

Landmaschinenmechaniker/in

Kraftfahrzeugmechaniker/in

Zweiradmechaniker/in

Kraftfahrzeugelektriker/in

Heizungsbauer/in

Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechniker/in

Hüttentechniker/in

Hüttenfacharbeiter/in

Industriemechaniker/in  
Industriemeister/in  
Industrietechnolog(e)/in                      Staatlich geprüft  
Kälteanlagenbauer/in  
Kältetechniker/in  
Kardiotechniker/in  
Karosseriebauer/in  
Karosserie- und Fahrzeugbauer/in  
Karosserie- und Fahrzeugbautechniker/in  
Klempner/in  
Konstruktionsmechaniker/in  
Kraftfahrzeugmechaniker/in  
Kraftfahrzeugtechniker/in  
Landmaschinenmechaniker/in  
Leichtflugzeugbauer/in  
Maschinenbauer/in  
Maschinenbaumechaniker/in  
Maschinenbautechniker/in – Maschinenbau  
Maschinenzusammensetzer/in  
Mechaniker/in                                      Nähmaschinen- und Zweiradmechaniker/in  
Mechatroniker/in  
Messerschmied/in, Metallbauer/in  
Metallbauer/in  
Metallbautechniker/in  
Metallberufe                                      Handwerkliche, industrielle siehe oben  
Metallbildner/in  
Metallblasinstrumentenmacher/in  
Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacher/in  
Metallformer/in und Metallgießer/in  
Metallografisch-technische(r) Assistent/in für Metallografie und Werkstoffkunde  
Metallschleifer/in  
Metall- und Glockengießer/in  
Mikrotechnologe/ - technologin  
Modellbauer/in  
Modellbaumechaniker/in  
Modellschlosser/in  
Mühlenbautechniker/in  
Nähmaschinenmechaniker/in

Naturwerksteinmechaniker/in

Rohrleitungsbauer/in

Schiffbauer/in

Schiffsbetriebsoffizier/in

Schiffsbetriebstechnische(r) Assistent/in

Schiffsmaschinist/in

Schiffsmechaniker/in

Schleifer/in

Schmelzschweißer/in

Anlagenmechaniker/in Schweißtechnik,  
Konstruktionsmechaniker/in Schweißtechnik

Techniker/in

Staatlich geprüft

Automatisierungstechnik

Bäckereitechnik

Bergbautechnik

Bohr- und Fördertechnik

Chemietechnik

Druck- und Medientechnik

Eisenbahnbetrieb

Elektrotechnik

Feinwerktechnik

Fleischereitechnik

Galvanotechnik

Gießereitechnik

Heizung-, Lüftungs- und Klimatechnik

Hüttentechnik

Kältetechnik

Kardiotechnik

Karosserie- und Fahrzeugbautechnik

Kraftfahrzeugtechnik

Maschinenbautechnik

Maschinentechnik

Mechatronik

Metallbautechnik

Mühlenbautechnik

Müllereitechnik

Physiktechnik

Umweltschutztechnik

Technische(r) Zeichner/in	Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik; Maschinen- und Anlagentechnik; Stahl und Metallbautechnik
Teilezurichter/in	
Textilmaschinenführer/in	Maschinenindustrie, Spinnerei, Tufting, Veredlung, Vliesstoff, Weberei
Textilmechaniker/in	Bandweberei, Maschinenindustrie, Spinnerei, Tufting, Vliesstoff, Weberei
Umweltschutztechniker/in	
Umweltschutztechnische(r) Assistent/in	
Verfahrensmechaniker/in in der Hütten- und Halbzeugindustrie	
Werkzeugmacher/in	
Werkzeugmechaniker/in	
Zerspanungsmechaniker/in	
Zinngießer/in	
Ziseleur/in	
Zupfinstrumentenmacher/in	
Zweiradmechaniker/in	

## **Beschreibung der Inhalte für das Grund- und Fachpraktikum im Studiengang Maschinenbau/ Produktentwicklung und Technische Planung**

### **Grundpraktikum**

Im Grundpraktikum sollen grundlegende Methoden der Metallverarbeitung kennen gelernt werden wie

- Anreißen, Messen, Feilen, Sägen
- Bohren, Drehen, Fräsen, Schleifen
- Fertigung nach Zeichnung

Das Grundpraktikum findet idealerweise in einer Lehr- bzw. Ausbildungswerkstatt eines metallverarbeitenden Betriebes statt.

### **Fachpraktikum**

Das Fachpraktikum sollte je zur Hälfte in den Bereichen Konstruktion und Produktion abgeleistet werden. Schwerpunkt der Tätigkeit sind u. a

- Konstruktion
  - Bemessen von Zeichnungen, Erstellen von Ansichten
  - Erstellen/Ändern von Einzelteilzeichnungen
  - Erstellen/Ändern von Zusammenbauzeichnungen
  - Einführung in CAD
- Produktion
  - Arbeitsvorbereitung
  - Fertigung
  - Montage

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch die/den Studiengangsbeauftragte/n. Fachliche oder zeitliche Abweichungen sind mit der/dem Studiengangsbeauftragten abzusprechen. Eine adäquate Berufsausbildung mit anschließender fachspezifischer Tätigkeit wird anerkannt.

**Beschreibung der als Grundpraktikum anzuerkennenden Berufe  
für die Studiengänge Angewandte Informatik und Medieninformatik:**

Assistenten/ Assistentinnen	Für Automatisierungs- und Computertechnik Datentechnische Dokumentations- Elektrotechnische Informatik-, Wirtschaft Informationstechnische Informations- und Kommunikationstechnische Mathematisch-technische, staatlich geprüft Mathematisch-technische Technische, - Betriebsinformatik Technische, - Elektronik und Datentechnik Technische, - Informatik Technische, - Produktionsinformatik Wirtschaft-, Datenverarbeitung Wirtschaft-, Informatik
Bauzeichner/in	
Betriebswirt/in	<input type="checkbox"/> Diplom-Betriebswirt/in <input type="checkbox"/> Staatlich geprüfte Betriebswirt(e/innen) Absatzwirtschaft Agrarwirtschaft Datenverarbeitung Drogerie Fremdsprachen Hotel- und Gaststättengewerbe Möbelhandel Organisation Rechnungswesen Reiseverkehr/Touristik Verpflegungssysteme
Bibliotheksdienst	Fachangestellte(r) für Medien- und Informations- dienste
Büroassistent/in	Fachangestellte(r) für Bürokommunikation
Büroinformationselektroniker/in	Informationselektroniker
Datentechnische(r) Assistent/in	
Datenverarbeitungs-Organisator/in	Wirtschaftsinformatiker/in
Elektrotechnische(r) Assistent/in	

Fachangestellte(r) für Medien- und Informationsdienste

Fachinformatiker/in

Handelsassistent/in

Immobilienkaufmann/-frau

Industriekaufmann/ -frau

Informatikassistent/in Wirtschaft

Informatiker/in

Staatlich geprüft

Telekommunikation

Informatikkaufmann/ -frau

Informationselektroniker/in

Informationstechnische(r) Assistent/in

Informations- und Telekommunikationssystemelektroniker/in

Informationswirt/in, Diplom

IT-Systemelektroniker/in

IT-Systemkaufmann/ -frau

Kaufmann/ -frau

Automobil, für audiovisuelle Medien,  
Bank-, Büro-, für Bürokommunikation, im  
Einzelhandel, im Eisenbahn- und Straßenverkehr,  
im Groß- und Außenhandel,  
in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft,  
Hotel-, Immobilien-, Industrie-, Informatik-,  
Informations- und Telekommunikationssystem-,  
Luftverkehrs-, Postverkehrs-,  
Reiseverkehrs-, Schifffahrts-, Servicekaufmann/-  
frau im Luftverkehr, Speditions-,  
für Verkehrsservice, Verlags-, Versicherungs-,  
Werbe-

Kommunikationselektroniker/in

Funktechnik, Informationstechnik, Telekommunikations-  
technik

Mathematisch-Technische(r) Assistent/in

Mediengestalter/in für Digital- und Printmedien

Operator/in

Organisationsprogrammierer/in

Programmierer/in

Schriftsetzer/in

Staatlich geprüfte(r)

Informatiker/in

Mathematisch-technische(r) Assistent/in

Wirtschaftsinformatiker/in

Systemanalytiker/in

Techniker/in

Technische(r) Zeichner/in

Wirtschaftsassistent/in

Wirtschaftsassistent/in (BA)

Wirtschaftsassistent/in

Wirtschaftsinformatiker/in

Betriebsinformatik

Elektrotechnik

Mechatronik

Datenverarbeitung, Informatik, Wirtschaft  
und Datenverarbeitung

**Beschreibung der Inhalte für das Grund- und Fachpraktikum  
in den Studiengängen Angewandte Informatik und Medieninformatik**

Keine Spezifikation vorhanden.

**Beschreibung der als Grundpraktikum anzuerkennenden Berufe  
für die Studiengänge Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik und  
Bio- und Pharmatechnik**

AbfalltechnikerIn

AbwassertechnikerIn

AnlagenmechanikerIn

Biologisch-technische AssistentIn

Chemisch-technische AssistentIn

Mathematisch-technische AssistentIn

Physikalisch-technische AssistentIn

Technische AssistentIn

BiologielaborantIn

BiotechnikerIn

ChemielaborantIn

ChemietechnikerIn

ChemigrafIn

ChemikantIn

ElektrikerIn

ElektronikerIn

FachwirtIn Umweltschutz

GeologietechnikerIn

TechnikerIn Fachrichtungen

Abfalltechnik

Abfallwirtschaft

Abwassertechnik

Biotechnik

Chemietechnik

Entsorgungsfachkraft

Technische(r) ZeichnerIn

Umweltschutztechnik

Wasserversorgungstechnik

UmweltschutztechnikerIn

Umweltschutztechn. AssistentIn

VerfahrensmechanikerIn

Ver- und EntsorgerIn

WasserbauerIn

WasserversorgerIn

**Beschreibung der Inhalte für das Grund- und Fachpraktikum  
in den Studiengängen Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik und  
Bio- und Pharmatechnik**

Die Arbeitsgebiete während des Praktikums sollen dem folgenden Rahmenplan entsprechen:

Verfahrenstechnische Auslegung von Apparaten und Maschinen; Konzeption, Planung und Betrieb verfahrenstechnischer Anlagen;

Laboranalysen in chemischen und biologischen Laboren; Aufbau und Betrieb von Labor- und Technikum-Apparaturen;

Manuelle und maschinelle Bearbeitung von metallischen Werkstoffen, Schweißtechnik, Maschineninstandsetzung und Reparatur, Fertigung und Montage von Apparaten sowie Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik.

Abweichungen sind mit dem/der jeweiligen Studiengangbeauftragten abzusprechen.

**Beschreibung der als Grundpraktikum anzuerkennenden Berufe  
für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung**

Keine Spezifikation vorhanden.

**Beschreibung der Inhalte für das Grund- und Fachpraktikum  
im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung**

Die Arbeitsgebiete während des Praktikums sollen ein Kennenlernen betrieblicher Abläufe gestatten. Je nach von den Studierenden im Studium angestrebten Schwerpunkten kann es sich hierbei um eher betriebswirtschaftliche oder eher technische Lerninhalte handeln. Die technischen Lerninhalte richten sich nach den für den Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik gültigen Vorgaben. Alternativen sind mit den Studiengangbeauftragten zu besprechen.

Berufliche Ausbildungen werden in der Regel als Grundpraktikum anerkannt. Berufliche Praxis nach oder in besonders begründeten Einzelfällen während der Ausbildung kann von den Studiengangbeauftragten als Fachpraktikum anerkannt werden.

**Beschreibung der als Grundpraktikum anzuerkennenden Berufe  
für den Studiengang Physikingenieurwesen**

Keine Spezifikation vorhanden.

**Beschreibung der Inhalte für das Grund- und Fachpraktikum  
im Studiengang Physikingenieurwesen**

Keine Spezifikation vorhanden.

**Ordnung für die praktische Studienphase für die Bachelor-Studiengänge „Physikingenieurwesen, Maschinenbau/ Produktentwicklung und Technische Planung, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Bio- und Pharmatechnik und Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik am Standort Birkenfeld der Fachhochschule Trier vom 03.05.2012**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld hat am 18.10.2011 für die Bachelor-Studiengänge Physikingenieurwesen, Maschinenbau/Produktentwicklung und Technische Planung, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Bio- und Pharmatechnik und Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung des Fachbereichs die vorliegende Ordnung beschlossen. Diese Ordnung hat der Senat der Fachhochschule Trier am 18.04.2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Ordnung regelt die laut Prüfungsordnung geforderte praktische Studienphase. Alle Studierenden der Bachelor-Studiengänge Physikingenieurwesen, Maschinenbau/Produktentwicklung und Technische Planung, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Bio- und Pharmatechnik und Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld unterliegen dieser Ordnung.

### **§ 2 Zweck der praktischen Studienphase**

Die während des Studiums erworbenen Qualifikationen sollen durch fachspezifische Bearbeitung von Projekten in der Praxis angewandt und vertieft werden. Studierende sollen unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden möglichst selbständig und mitverantwortlich unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten arbeiten. Dabei sollen insbesondere auch wirtschaftliche, ökologische, sicherheitstechnische und ethische Aspekte berücksichtigt werden. Die praktische Studienphase ist nicht handwerklich orientiert.

### **§ 3 Dauer der praktischen Studienphase**

Die praktische Studienphase umfasst einen Zeitraum von zwölf Wochen. Sie beginnt in der Regel mit dem ersten Studientag des 6. Semesters. Neben den Tätigkeiten am Lernort Praxis ist ein Praxisbericht zu erstellen. Studierende haben keinen Urlaubsanspruch.

### **§ 4 Praxisstellen, Verträge**

(1) Die praktische Studienphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und Erfahrungen erworben wird. Die Studierenden werden von der Hochschule in Fragen der Suche und Auswahl von Kooperationspartnern beraten.

(2) Die Studierenden schließen vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragsschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung der Hochschule einzuholen.

1. Die Verpflichtungen der Praxisstelle:

- a) Es ist eine Person zur Betreuung des Studierenden zu benennen, die in der Regel einen Hochschulabschluss nachweisen muss.
- b) Der Betreuer bzw. die Betreuerin des Praxisberichts gibt die Themenstellung in Absprache mit dem betreuenden Professor/der betreuenden Professorin der Hochschule in der Regel vor Vertragsabschluss aus.
- c) Die Studierenden sind für die Dauer der praktischen Studienphase entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 einzusetzen.
- d) Die Studierenden sind für Prüfungen freizustellen.
- e) Es ist eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn, Ende und Fehlzeiten der Praxiszeit sowie über das Thema der praktischen Tätigkeit enthält.

2. Die Verpflichtungen des Studierenden:

- a) Die gebotene Ausbildungsmöglichkeit ist wahrzunehmen, die übertragenen Aufgaben sind sorgfältig auszuführen.
- b) Den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person ist nachzukommen.
- c) Die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht sind einzuhalten.
- d) Das Fernbleiben von der Praxisstelle ist unverzüglich dem betreuenden Professor/der betreuenden Professorin anzuzeigen.

### 3. Die Verpflichtungen der Hochschule

- a) Der Fachbereich bestellt den Betreuer der praktischen Studienphase und des Praxisberichts. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen.
- b) Der Betreuer soll dem Fachbereich Umweltplanung/-technik oder Umweltwirtschaft/-recht angehören.
- c) Der Betreuer prüft, ob die für die Aufnahme der praktischen Studienphase notwendigen fachlichen Kenntnisse (in der Regel 90 ECTS-Punkte) vorhanden sind.

### § 5 Praxisorientiertes Arbeiten

„Praxisorientiertes Arbeiten“ beinhaltet Aufgabenstellungen, die praxisnahe, soziale, gruppen- und projektorientierte sowie organisatorische Inhalte haben, z. B.

- Teilnahme an den Erstsemestereinführungstagen (Flying Days)
- Betreuung an den Erstsemestereinführungstagen (Flying Days)
- Aufbau innerer Strukturen
- Leitung von Tutorien und allgemeine Unterstützung der Lehre
- Mitarbeit bei Forschungs- und Entwicklungsprojekten
- Vorbereitung/ Organisation von Veranstaltungen/ Tagungen.
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule

Im Regelfall ist das erste Praxisorientierte Arbeiten die Teilnahme an der Einführungsveranstaltung (Flying Days). Über Ausnahmen entscheidet der/die Studiengangsbeauftragte.

### § 6 Studiennachweis und Anerkennung

- (1) Die Bewertung der praktischen Studienphase durch die Fachhochschule erfolgt auf Grund von
  1. zwei Vorleistungen als „Praxisorientiertes Arbeiten“,
  2. der Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 4 Abschnitt 1e und
  3. der Bewertung des Praxisberichts durch den betreuenden Professor/die betreuende Professorin

(2) Wird ein Ausbildungsvertrag aus Gründen, die der Studierende nicht zu verantworten hat, aufgelöst, so wird dies in der Regel nicht als erfolgreich abgeschlossene/s praktische Studienphase gewertet. Bereits abgeleistete Wochen können auf die Gesamtdauer angerechnet werden.

net werden. Der Studierende kann die praktische Studienphase erneut antreten.

### § 7 Ableistung der praktischen Studienphase als Auslandsstudiensemester

(1) Die Studierenden, die sich für ein Auslandssemester entscheiden, besuchen an der ausländischen Hochschule Lehrveranstaltungen, die sie mit dem betreuenden Professor/der betreuenden Professorin ausgewählt haben.

(2) Die Bewertung des Auslandsstudiensemesters erfolgt auf Grund von

1. zwei Vorleistungen als „Praxisorientiertes Arbeiten“ und
2. der Leistungsnachweise, die der Studierende an der ausländischen Hochschule erworben hat. Die Leistungsnachweise werden von den Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltung in einer von ihnen zu bestimmenden Form erhoben.
3. Für einen Erfolg der praktischen Studienphase müssen mind. 14 ECTS-Punkte an der Gasthochschule im Ausland erbracht werden.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die praktische Studienphase tritt zum 01.09.2012 in Kraft.

Birkenfeld, den 03.05.2012

gez.: Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil  
 Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/  
 Umwelttechnik der Fachhochschule Trier,  
 Standort Birkenfeld

**Ordnung für das Praxissemester  
für die Bachelor-Studiengänge „Angewandte Informatik, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Medieninformatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik  
am Standort Birkenfeld  
der Fachhochschule Trier  
vom 03.05.2012**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld hat am 12.10.2011 für die Bachelor-Studiengänge Angewandte Informatik, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Medieninformatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik des Fachbereichs die vorliegende Ordnung beschlossen. Diese Ordnung hat der Senat der Fachhochschule Trier am 18.04.2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Ordnung regelt das laut Prüfungsordnung geforderte praktische Studiensemester (Praxissemester). Alle Studierenden der Bachelor-Studiengänge Angewandte Informatik, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Medieninformatik und Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld unterliegen dieser Ordnung.

### **§ 2 Zweck des Praxissemesters**

Die während des Studiums erworbenen Qualifikationen sollen durch fachspezifische Bearbeitung von Projekten in der Praxis angewandt und vertieft werden. Studierende sollen unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden möglichst selbständig und mitverantwortlich unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten arbeiten. Dabei sollen insbesondere auch wirtschaftliche, ökologische, sicherheitstechnische und ethische Aspekte berücksichtigt werden. Das Praxissemester ist nicht handwerklich orientiert.

### **§ 3 Dauer des Praxissemesters**

Das Praxissemester umfasst einen Zeitraum von 22 Wochen in Vollzeit. Es beginnt in der Regel mit dem ersten Studientag des 5. Semesters (Informatik-Studiengänge) bzw. 4. Semester (Bio-, Umwelt-, und Prozessverfahrenstechnik).

Es gliedert sich in praxisorientiertes Arbeiten, Tätigkeiten am Lernort Praxis und den Praxisbericht. Die Tätigkeit am Lernort Praxis umfasst 18 Wochen. Studierende haben keinen Urlaubsanspruch. Weitere 2 Wochen dienen der Ausarbeitung und Fertigstellung des Praxisberichts. Das praxisorientierte Arbeiten hat einen Umfang von 2 Wochen.

### **§ 4 Praxisstellen, Verträge**

Das Praxissemester wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und Erfahrungen erworben wird. Die Studierenden werden von der Hochschule in allen Fragen der Suche und Auswahl von Kooperationspartnern beraten, die Fachhochschule vermittelt aber keine Praxissemesterplätze. Die Studierenden schließen vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragsschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung der Hochschule einzuholen.

1. Die Verpflichtungen der Praxisstelle:

- a) Es ist eine Person zur Betreuung des Studierenden zu benennen, die in der Regel einen Hochschulabschluss nachweisen muss.
- b) Der Betreuer bzw. die Betreuerin des Praxisberichts gibt die Themenstellung in Absprache mit dem betreuenden Professor / der betreuenden Professorin der Hochschule in der Regel vor Vertragsabschluss aus.
- c) Die Studierenden sind für die Dauer des Praxissemesters entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 einzusetzen.
- d) Die Studierenden sind für Prüfungen freizustellen.
- e) Es ist eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn, Ende und Fehlzeiten der Praxiszeit, sowie über das Thema der praktischen Tätigkeit enthält.

2. Die Verpflichtungen des Studierenden:

- a) Die gebotene Ausbildungsmöglichkeit ist wahrzunehmen, die übertragenen
- b) Aufgaben sind sorgfältig auszuführen.
- c) Den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person ist nachzukommen.
- d) Die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht sind einzuhalten.
- e) Das Fernbleiben von der Praxisstelle ist unverzüglich dem betreuenden Professor/ der betreuenden Professorin anzuzeigen.

3. Die Verpflichtungen der Hochschule:

- a) Der Fachbereichsrat bestellt den Betreuer bzw. die Betreuerin des Praxissemesters und des Praxisberichts. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen.
- b) Der Betreuer bzw. die Betreuerin soll dem Fachbereich Umweltplanung/-technik oder Umweltwirtschaft/-recht angehören.
- c) Der Betreuer bzw. die Betreuerin prüft, ob die für die Aufnahme des Praxissemesters notwendigen fachlichen Kenntnisse (in der Regel 90 ECTS-Punkte) vorhanden sind.

### **§ 5 Praxisorientiertes Arbeiten**

„Praxisorientiertes Arbeiten“ beinhaltet Aufgabenstellungen, die praxisnahe, soziale, gruppen- und projektorientierte sowie organisatorische Inhalte haben, z. B.

- Teilnahme an den Erstsemestereinführungstagen (Flying Days)
- Betreuung bei den Erstsemestereinführungstagen (Flying Days)
- Aufbau innerer Strukturen
- Leitung von Tutorien und allgemeine Unterstützung der Lehre
- Mitarbeit bei Forschungs- und Entwicklungsprojekten
- Vorbereitung/ Organisation von Veranstaltungen/ Tagungen.
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule

Im Regelfall ist das erste Praxisorientierte Arbeiten die Teilnahme an der Einführungsveranstaltung (Flying Days). Über Ausnahmen entscheidet der/die Studiengangsbeauftragte.

### **§ 6 Studiennachweis und Anerkennung**

(1) Die Bewertung des Praxissemesters durch die Fachhochschule erfolgt auf Grund von

1. zwei Vorleistungen als „Praxisorientiertes Arbeiten“ gemäß §5,
2. der Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 4 Abschnitt 1e und der
3. Bewertung des Praxisberichts durch den betreuenden Professor/ die betreuende Professorin.

(2) Wird ein Ausbildungsvertrag aus Gründen, die der Studierende nicht zu verantworten hat, aufgelöst, so wird dies in der Regel nicht als erfolgreich abgeschlossenes Praxissemester gewertet. Der Studierende kann das Praxissemester erneut antreten.

### **§ 7 Ableistung des Praxissemesters als Auslandsemester**

(1) Die Studierenden, die sich für ein Auslandssemester entscheiden, besuchen an der ausländischen Hochschule Lehrveranstaltungen, die sie mit dem betreuenden Professor/der betreuenden Professorin ausgewählt haben.

(2) Die Bewertung des Auslandsstudiensemesters erfolgt auf Grund von

1. zwei Vorleistungen als „Praxisorientiertes Arbeiten“ und
2. der Leistungsnachweise, die der Studierende an der ausländischen Hochschule erworben hat. Die Leistungsnachweise werden von den Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltung in einer von ihnen zu bestimmenden Form erhoben. Für einen Erfolg des Praxissemesters müssen mind. 20 ECTS-Punkte an der Gasthochschule im Ausland erbracht werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung für das Praxissemester tritt zum 01.09.2012 in Kraft.

Birkenfeld, den 03.05.2012

gez.: Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil  
Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld

**Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen „Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik“ im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier /Standort Birkenfeld vom 03.05.2012**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Fachhochschule Trier/ Standort Birkenfeld am 9.12.2011 die folgende Prüfungsordnung für die Studiengänge Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik an der Fachhochschule Trier/ Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 02.05.2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### INHALT

##### I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Master-Grad
- § 3 Zulassungsausschuss
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Master-Thesis
- § 8 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 9 Module, Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 10 Studienleistungen
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Schriftliche Prüfungen
- § 13 Projektarbeiten
- § 14 Master-Thesis
- § 15 Kolloquium über die Master-Thesis
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Ermittlung von Modulergebnissen

- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Master-Thesis
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

##### II. Masterprüfung

- § 21 Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 22 Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Thesis

- § 23 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma-Supplement

- § 24 Urkunde

##### III. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten
- § 28 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Anlage 1: Master-Studiengang Angewandte Informatik - Schwerpunkt Robotik

Anlage 2: Master-Studiengang Angewandte Informatik - Schwerpunkt Umwelt- und Wirtschaftsinformatik

Anlage 3: Master-Studiengang Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik – Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik

Anlage 4: Master-Studiengang Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik – Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik

Anlage 5: Master- Studiengang Business Administration and Engineering

Anlage 6: Master-Studiengang Digitale Produktentwicklung

Anlage 7: Master-Studiengang Medieninformatik

Anlage 8: Master-Studiengang Umweltorientierte Energietechnik - Schwerpunkt Energieeffiziente Raumluftechnik

Anlage 9: Master-Studiengang Umweltorientierte Energietechnik - Schwerpunkt Erneuerbare Energien

Anlage 10: Module mit Studienleistungen gemäß § 10 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Master-Studiengang Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik – Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik

Anlage 11: Module mit Studienleistungen gemäß § 10 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Master-Studiengang Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik – Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik

## I. Allgemeines

**§ 1 Zweck der Prüfung**

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der deutschsprachigen Master-Studiengänge Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden. Des weiteren soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung und Entwicklung sowie anderen Tätigkeiten in den Themengebieten ihres Studiengangs befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

**§ 2 Master-Grad**

Auf Grund der bestandenen Master-Prüfung wird in den Master-Studiengängen Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen, in dem Master-Studiengang Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau wird der akademische Grad „Master of Engineering“ (abgekürzt: „M. Eng.“) verliehen.

**§ 3 Zulassungsausschuss**

(1) Für jeden Master-Studiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich berufen wird.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 dieser Ordnung.

**§ 4 Zulassung zum Studium**

(1) Die Zulassung für den Studiengang setzt voraus:

- a) einen schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) den Nachweis über ein mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5 abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule oder Universität oder gleichgestellten Hochschuleinrichtung oder einen vergleichbaren Studienabschluss,
- c) für Angewandte Informatik und für Medieninformatik eine ausreichende informationstechnische bzw. ingenieurtechnische/naturwissenschaftliche Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses, für Business Administration and Engineering eine ausreichende technische, wirtschaftswissenschaftliche und umweltbezogene Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses (der Umweltbezug kann während des Studiums nachgeholt werden), für Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau und für Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik eine ausreichende technische und/oder naturwissenschaftliche Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses, für Umweltorientierte Energietechnik eine ausreichende naturwissenschaftliche und/oder ingenieurwissenschaftliche Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses,
- d) den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse,
- e) für Business Administration and Engineering: den Nachweis über ausreichende Kenntnisse einer lebendigen Fremdsprache.

(2) Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden sein.

(3) Über das Vorliegen eines äquivalenten Abschlusses nach Absatz 1, Buchst. b) und c) und über Ausnahmen sowie Auflagen nach Absatz 2 entscheidet der Zulassungsausschuss nach § 3.

**§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt in den Master-Studiengängen Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte

Energietechnik 4 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 120 ECTS-Leistungspunkten, in den Master-Studiengängen Angewandte Informatik und Medieninformatik 3 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Leistungspunkten. 1 ECTS-Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Master-Prüfung abgelegt werden. Der detaillierte Studienverlauf und der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ist den Anlagen 1 bis 9 zu entnehmen.

(2) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden.

(3) Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird überwiegend in deutscher Sprache, kann aber auch in englischer Sprache angeboten werden.

(4) Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im folgenden Umfang:

Studiengang	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich
Angewandte Informatik	50 ECTS	10 ECTS
Business Administration and Engineering	80 ECTS	20 ECTS
Digitale Produktentwicklung - Maschinenbau	75 ECTS	15 ECTS
Medieninformatik	50 ECTS	10 ECTS
Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik	75 ECTS	15 ECTS
Umweltorientierte Energietechnik	65 ECTS	25 ECTS

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende den Vorrang, die in den Studiengang eingeschrieben sind, für den die Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich angeboten werden.

(5) Die Anzahl, die Art der Vergabe von ECTS-Leistungspunkten und die Gegenstände der Module gemäß § 25 Absatz 2 HochSchG befinden sich in den Anlagen 1-9 dieser Ordnung.

## § 6 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. je ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG\*.

\* (Die Fachhochschule Trier hat im Rahmen von § 4 ihrer Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG Gebrauch macht. Daher muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein)

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch nachträgliche Berufung für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 7 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Master-Thesis**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende der Master-Thesis.

(2) Prüfende sind die in § 25 Absatz 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrende Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Absatz 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen und bewertet, so muss eine prüfende Person Professorin oder Professor der Fachhochschule Trier sein. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Absatz 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Absatz 5 HochSchG besitzt.

(4) Betreuende der Master-Thesis sind Personen gemäß Absatz 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, sowie die Meldefristen zu den Prüfungen bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Master-Thesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 7 entsprechend.

### **§ 8 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) An Prüfungen der Master-Studiengänge Angewandte Informatik, Business Administra-

tion and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Fachhochschule Trier in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen. Die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Fachsemestern ist den Anlagen 1 bis 9 zu entnehmen.

(3) Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen selbstständig innerhalb des hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystems und innerhalb der jeweils während des aktuellen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) anmelden sowie abmelden. Die Organisation und Durchführung der Art und Weise der An- und Abmeldung wird durch den Prüfungsausschuss geregelt.

Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Fachhochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der FH Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Master-Prüfung in einem zu ihrem gewählten Studiengang identischen Studiengang (je nach Studierendem ist dies Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik oder Umweltorientierte Energietechnik) an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(5) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

## § 9 Module, Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Arten der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten studienbegleitenden Prüfung. ECTS-Leistungspunkte werden in der Regel auf der Grundlage des Abschlusses eines Moduls vergeben.

(2) Prüfungsleistungen werden in

- mündlichen Prüfungen gemäß §§ 11 und 15,
- schriftlichen Prüfungen gemäß § 12,
- Projektarbeiten gemäß § 13,
- der Master-Thesis gemäß § 14

festgestellt.

(3) Die Form der Prüfungsleistungen (Klausuren, Kolloquien, Projektpräsentationen, Seminar- und Hausarbeiten, Praktikums-/Laborleistungen, Referate und mündliche Prüfungen oder eine Kombination davon) wird durch die jeweiligen Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Eine Bewertung von Prüfungsleistungen gemäß § 16 erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen. Sie wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Bekanntgabe kann auch in elektronischer Form innerhalb des hochschul-eigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen. Die Master-Thesis ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit und mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

## § 10 Studienleistungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen kann – nach den Regeln zur Prü-

fungsbelastung der Kultusministerkonferenz (KMK) – Zulassungsvoraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen sein.

(2) Eine Studienleistung ist eine von einer/einem Prüfenden bewertete individuelle Leistung. Sie kann beispielsweise in Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, mündlichen oder schriftlichen Testaten oder Klausurarbeiten erbracht werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

(3) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Anlagen 10 bis 11 weisen die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

(4) Ihre Form und der Zeitpunkt ihrer Erbringung werden durch die/den jeweiligen Lehrende bzw. Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

(5) Eine Bewertung von Studienleistungen erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen.

## § 11 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines bzw. mehrerer sachkundiger Beisitzer gemäß § 7 Absatz 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Anfertigung der Nieder-

schrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Absatz 1 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag Studierender kann die/der zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(7) Auf Antrag von Studierenden kann der/die FH-Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

## § 12 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern 45 bis 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Arbeitsbelastung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Schriftliche Prüfungen werden von den in § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

(5) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der „Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren“ der Fachhochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen ist den Studierenden nach der Bekanntgabe der Noten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

## § 13 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Realisierung und Präsentation von Projekten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden insbesondere nachweisen, dass sie Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Zu Projektarbeiten gehört eine schriftliche Ausarbeitung. Der Bearbeitungszeitraum einschl. der schriftlichen Ausarbeitung beträgt maximal 18 Wochen.

(3) Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Projektarbeiten werden von den in § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

## § 14 Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Master-Thesis durch eine vom Prüfungsausschuss zu benennende betreuende Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis müssen so gestellt sein, dass die jeweilige Bearbeitungszeit entsprechend 20 ECTS-Leistungspunkten im Master-Studiengang Business Administration and Engineering und entsprechend 30 ECTS-Leistungspunkten in den Master-Studiengängen Angewandte Informatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik, Digitale Produktentwicklung, Medieninformatik und Umweltorientierte Energietechnik eingehalten werden kann. Die Prüfenden der Master-Thesis geben das Thema der Master-Thesis über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Das

Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Master-Thesis kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(5) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Master-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen der Master-Thesis erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine Wiederholung der Master-Thesis möglich ist (§ 19 Absatz 4).

(6) Die Master-Thesis ist von zwei Personen, die gemäß § 7 Absatz 4 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine der beiden Personen soll Mitglied des Fachbereiches Umweltplanung/-technik oder des Fachbereiches Umweltwirtschaft/-recht der Fachhochschule Trier sein.

### **§ 15 Kolloquium über die Master-Thesis**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Master-Thesis in einem Kolloquium von in der Regel 45 Minuten. Die Präsentation der Master-Thesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, bestehend aus den Prüfenden der Master-Thesis und einem weiteren beisitzenden sachkundigen Mitglied gem. § 7 Absatz 5. Dabei wird der Gegenstand der Master-Thesis im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 11.

### **§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Ermittlung von Modulergebnissen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend bzw. nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Werden Modulnoten aus mehreren Einzelnoten, die alle mindestens 4,0 sind, gebildet, wird die Modulnote durch den Mittelwert gemäß des Workloads gebildet und auf die zulässigen Noten gemäß § 16 Absatz 1 gerundet. Ist die letzte Stelle des Mittelwerts die Ziffer 5, wird diese abgerundet.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Wurde eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ gemäß § 16 Absatz 1 bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß der Anlagen 1 bis 9 zugeordnet.

### **§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder

wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächste Prüfungstermin wahrzunehmen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Die Master-Thesis gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden oder die Studierende selbst verfasst wurde (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfender hinzu zu ziehen. Die betroffenen Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Wiederholung nach § 19 Absatz 3 ist dann ausgeschlossen.

(5) Entscheidungen nach Abs. 3 bzw. 4 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu

versehen.

### **§ 18 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Module nach den Anlagen 1 bis 9 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 19 Absatz 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden oder § 17 Absatz 4 zur Anwendung kam. Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester nachdem die Prüfung gemäß der Anlagen 1 bis 9 vorgesehen ist, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruchs erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Anspruchs auf Prüfungen stattgefunden hat.

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### **§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Master-Thesis**

(1) Prüfungsleistungen außer das Modul Master-Thesis und Kolloquium, die nicht mindestens gemäß § 16 Absatz 1 mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind aufgrund § 68 Absatz 1 Nr. 3 HochSchG als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

(2) Eine im ersten Prüfungsversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Bachelor-Thesis sowie für das Kolloquium zur Bachelor-Thesis ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Master-Thesis und das Kolloquium zur Master-Thesis können jeweils nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Master-Thesis muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

## **§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen in nicht verwandten Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Gleichwertigkeit stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkten und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Die Anerkennung von Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkten und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht-

verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die/den Studierende/n, die/der dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studienseesters zu erfolgen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, liegt bei der Fachhochschule Trier.

(4) Für Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Auslandssemestern sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1, 2 und 3 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte der ECTS-Punkte des Studiengangs anerkannt.

(6) Sofern Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

## **II. Masterprüfung**

### **§ 21 Umfang und Art der Master-Prüfung**

Die Master-Prüfung besteht aus

1. der Master-Thesis mit Kolloquium
2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module, die in den Anlagen 1 bis 9 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

### **§ 22 Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Thesis**

Die Studierenden der Master-Studiengänge

Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich frühestens nach Erreichung von 60 ECTS-Leistungspunkten und spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des erfolgreichen Erwerbs von 90 ECTS-Leistungspunkten gemäß § 14 zur Master-Thesis anmelden. Die Bekanntgabe kann auch elektronisch innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen. Die Studierenden der Master-Studiengänge Angewandte Informatik und Medieninformatik haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich frühestens nach Erreichung von 30 ECTS-Leistungspunkten und spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des erfolgreichen Erwerbs von 60 ECTS-Leistungspunkten gemäß § 14 zur Master-Thesis anmelden. Die Bekanntgabe kann auch elektronisch innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen. Erfolgt die Anmeldung zur Master-Thesis nicht fristgemäß, so gilt die Master-Thesis als erstmalig nicht bestanden.

### § 23 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma-Supplement

(1) Gemäß § 16 wird aus den Noten aller Prüfungsleistungen nach § 21 Nr. 1 und 2 die Gesamtnote gebildet, wobei die Noten nach der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte gemäß den Anlagen 1 bis 9 gewichtet werden.

§ 16 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen gemäß § 16 Absatz 1 (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(2) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

- Name des Master-Studiengangs,
- Name der Studienrichtung und des -schwerpunktes,
- Thema und Note gemäß § 14 Absatz 1 der Master-Thesis
- Noten gemäß § 16 Absatz 1 der Prüfungsleistungen der Module, die in den Anlagen 1 bis 9 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
- Gesamtnote gemäß § 16 Absatz 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird

1. die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer,
2. eine Auflistung der außerhalb der Anlagen 1 bis 9 bestandenen zusätzlichen Studien- und

Prüfungsleistungen

in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma-Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen des Zeugnisses und eines evtl. vorhandenen Anhangs in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma Supplements, des Zeugnisses und des Anhangs in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### § 24 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird für die Master-Studiengänge Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik die Verleihung des akademische Grades „Master of Science“ (M. Sc.), für den Master-Studiengang Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau die Verleihung des akademischen Grades "Master of Engineering (M. Eng.)" in deutscher und englischer Sprache beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule Trier und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 23 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

## III. Schlussbestimmungen

„publicus“ in Kraft.

**§ 25 Ungültigkeit der Master-Prüfung**

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstat sache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Master-Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Master-Prüfung aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

**§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

**§ 27 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Fachhochschule Trier

**§ 28 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften**

Die Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in der Aufhebungssatzung festgelegt.

Birkenfeld, den 03.05.2012

gez.: Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil  
Der Dekan des Fachbereiches Umweltplanung  
/ Umwelttechnik der Fachhochschule Trier,  
Standort Birkenfeld

### Anlage 1: Master-Studiengang Angewandte Informatik - Schwerpunkt Robotik

Angewandte Informatik - Schwerpunkt Robotik		SWS	ECTS
1. Semester	Datenbanken und Informationssysteme	4	5
	Nachhaltige Softwaretechnik	4	5
	Spezielle Kapitel der Informatik	4	5
	Höhere Analysis	4	5
	Robotik und virtuelle Planung	4	5
	Wahlpflichtfach (nach Katalog)	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Algorithmen	4	5
	Machine Learning	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)	4	5
	Betriebliche Anwendungssysteme	4	5
	Übungen zur Robotik und Mechatronik	4	5
	Wahlpflichtfach (nach Katalog)	4	5
Summe	24	30	
3. Semester	Master-Thesis und Kolloquium		30
	Summe	0	30
<b>Insgesamt</b>		<b>48</b>	<b>90</b>

### Anlage 2: Master-Studiengang Angewandte Informatik - Schwerpunkt Umwelt- und Wirtschaftsinformatik

Angewandte Informatik - Schwerpunkt Umwelt- und Wirtschaftsinformatik		SWS	ECTS
1. Semester	Datenbanken und Informationssysteme	4	5
	Nachhaltige Softwaretechnik	4	5
	Spezielle Kapitel der Informatik	4	5
	Höhere Analysis	4	5
	Wahlpflichtfach (nach Katalog)	4	5
	Wahlpflichtfach (nach Katalog)	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Algorithmen	4	5
	Machine Learning	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)	4	5
	Betriebliche Anwendungssysteme	4	5
	Quantitative Methoden	4	5
	Wissensmanagement	4	5
Summe	24	30	
3. Semester	Master-Thesis und Kolloquium		30
	Summe	0	30
<b>Insgesamt</b>		<b>48</b>	<b>90</b>

### Anlage 3: Master-Studiengang Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik – Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik

Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik - Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik		SWS	ECTS	
1. Semester	Chemische Verfahrenstechnik II	4	5	
	Prozessleit- und Regelungstechnik	4	5	
	Nachwachsende Rohstoffe	4	5	
	Biotechnologie II und technische Mikrobiologie	4	5	
	Wahlpflichtmodul	4	5	
	Fachseminar Bio-VT	4	5	
	Summe	24	30	
2. Semester	Höhere Analysis	4	5	
	Anlagen-Projektierung	4	5	
	On-line Prozess-Messtechnik	4	5	
	Gentechnik II	4	5	
	Zellkulturtechnik	4	5	
	Wahlpflichtmodul	4	5	
	Summe	24	30	
3. Semester	Grenzflächen, feste und flüssige Formulierungen	4	5	
	Verfahrenstechnische Prozesssimulation	4	5	
	Agglomerations- und Trocknungstechnik	4	5	
	Wahlpflichtmodul	4	5	
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)	4	5	
	Interdisziplinäre Projektarbeit II (Master)	4	5	
	Summe	24	30	
4. Semester	Master-Thesis und Kolloquium		30	
		Summe	0	30
		<b>Insgesamt</b>	<b>72</b>	<b>120</b>

**Anlage 4: Master-Studiengang Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik – Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik**

<b>Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik - Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik</b>		<b>SWS</b>	<b>ECTS</b>
<b>1. Semester</b>	Chemische Verfahrenstechnik II	4	5
	Prozessleit- und Regelungstechnik	4	5
	Nachwachsende Rohstoffe	4	5
	Physik II	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Fachseminar Prozess-VT I	4	5
	<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>30</b>
<b>2. Semester</b>	Höhere Analysis	4	5
	Anlagen-Projektierung	4	5
	On-line Prozess-Messtechnik	4	5
	Oberflächentechnik II	4	5
	Fachseminar Prozess-VT II	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	
<b>3. Semester</b>	Grenzflächen, feste und flüssige Formulierungen	4	5
	Verfahrenstechnische Prozesssimulation	4	5
	Agglomerations- und Trocknungstechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit II (Master)	4	5
<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	
<b>4. Semester</b>	Master-Thesis und Kolloquium		30
	<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>30</b>
<b>Insgesamt</b>		<b>72</b>	<b>120</b>

**Anlage 5: Master- Studiengang Business Administration and Engineering**

Business Administration and Engineering		SWS	ECTS
1. Semester	Betriebliche Anwendungssysteme	4	5
	Bilanzierung und Controlling	4	5
	Unternehmensführung	4	5
	Prozessmanagement	4	5
	Wahlpflichtfach II	4	5
	Planungsseminar	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Wirtschaftsethik und -kommunikation	4	0
	Höhere Analysis	4	5
	Statistische Datenanalyse und Modellierung	4	5
	Recht und Politik	4	0
	Technik-Modul	4	5
	Recycling- und Entsorgungslogistik	4	5
	Umweltökonomie	4	5
	Supply Chain Management	4	5
	Summe	32	30
3. Semester	Wirtschaftsethik und -kommunikation	4	10
	Recht und Politik	2	5
	Technik-Modul	4	5
	Marketing II	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)		5
	Summe	14	30
4. Semester	Wahlpflichtfach III	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit II (Master)		5
	Master-Thesis und Kolloquium		20
	Summe	4	30
	<b>Insgesamt</b>	<b>74</b>	<b>120</b>

### Anlage 6: Master-Studiengang Digitale Produktentwicklung

Digitale Produktentwicklung		SWS	ECTS
1. Semester	Fourier- und Laplace-Transformationen	4	5
	Betriebssysteme und Datenbanken	4	5
	Prozessmanagement	4	5
	Maschinen- und Getriebelehre	4	5
	Finite Elemente Analysen II	4	5
	Computer Aided Design II	4	5
	<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>30</b>
2. Semester	Höhere Analysis	4	5
	Maschinendynamik und Betriebsfestigkeit	4	5
	Mechatronische Systeme	4	5
	Robotik und virtuelle Planung	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	
3. Semester	Fabrikplanung	4	5
	Betriebliche Anwendungssysteme	4	5
	Computer Aided Manufacturing	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit II (Master)	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	
4. Semester	Master-Thesis und Kolloquium		30
	<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>30</b>
<b>Insgesamt</b>		<b>72</b>	<b>120</b>

### Anlage 7: Master-Studiengang Medieninformatik

Medieninformatik		SWS	ECTS
1. Semester	Datenbanken und Informationssysteme	4	5
	Nachhaltige Softwaretechnik	4	5
	Spezielle Kapitel der Informatik	4	5
	Interaktive Mediensysteme	4	5
	Computeranimation	4	5
	Wahlpflichtfach Medieninformatik (Master)	4	5
<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	
2. Semester	Algorithmen	4	5
	Machine Learning	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)	4	5
	Professionelle Medienpraxis	4	5
	Wahlpflichtfach Sprache, Kommunikation und Marketing	4	5
	Wissensmanagement	4	5
<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	
3. Semester	Master-Thesis und Kolloquium		30
	<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>30</b>
<b>Insgesamt</b>		<b>48</b>	<b>90</b>

**Anlage 8: Master-Studiengang Umweltorientierte Energietechnik - Schwerpunkt Energieeffiziente Raumluftechnik**

Umweltorientierte Energietechnik - Schwerpunkt Energieeffiziente Raumluftechnik		SWS	ECTS
1. Semester	Fourier- und Laplace-Transformationen	4	5
	Prozessleit- und Regelungstechnik	4	5
	Umweltchemie und Umweltgeotechnik	4	5
	Physik 2, M	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Wirtschaft und Recht	4	5
	<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>30</b>
2. Semester	Höhere Analysis	4	5
	Anlagenplanung	4	5
	Elektrische Energietechnik I	4	5
	Umwelttechnik I	4	5
	Embedded Systems	4	5
	Kraftwerks- und Feuerungstechnik	4	5
	<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>30</b>
3. Semester	Energie-Systemtechnik und rationelle Energieverwendung	4	5
	Wärmerückgewinnung und energieeffiziente Raumluftechnik	4	5
	Umwelttechnik II	4	5
	Elektrische Energietechnik II	2	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)	2	5
	<b>Summe</b>	<b>20</b>	<b>30</b>
4. Semester	Master-Thesis und Kolloquium		30
		<b>Summe</b>	<b>0</b>
<b>Insgesamt</b>		<b>68</b>	<b>120</b>

### Anlage 9: Master-Studiengang Umweltorientierte Energietechnik - Schwerpunkt Erneuerbare Energien

Umweltorientierte Energietechnik - Schwerpunkt Erneuerbare Energien		SWS	ECTS
1. Semester	Fourier- und Laplace-Transformationen	4	5
	Prozessleit- und Regelungstechnik	4	5
	Umweltchemie und Umweltgeotechnik	4	5
	Physik 2, M	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Wirtschaft und Recht	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Höhere Analysis	4	5
	Anlagenplanung	4	5
	Elektrische Energietechnik I	4	5
	Umwelttechnik I	4	5
	Embedded Systems	4	5
	Kraftwerks- und Feuerungstechnik	4	5
	Summe	24	30
3. Semester	Energie-Systemtechnik und rationelle Energieverwendung	4	5
	Energienutzung und Energietechnik der erneuerbaren Energien	4	5
	Umwelttechnik II	4	5
	Elektrische Energietechnik II	2	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)	2	5
Summe	20	30	
4. Semester	Master-Thesis und Kolloquium		30
	Summe	0	30
<b>Insgesamt</b>		<b>68</b>	<b>120</b>

### Anlage 10: Module mit Studienleistungen gemäß § 10 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Master-Studiengang Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik – Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik

Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik - Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik		Anzahl
1. Sem.	Nachwachsende Rohstoffe	1
	Summe	1
2. Sem.	Gentechnik II	1
	Zellkulturtechnik	1
	Summe	2
<b>Insgesamt</b>		<b>3</b>

**Anlage 11: Module mit Studienleistungen gemäß § 10 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Master-Studiengang Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik – Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik**

Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik - Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik		Anzahl
1. Sem.	Nachwachsende Rohstoffe	1
	Summe	1
	<b>Insgesamt</b>	<b>1</b>

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnungen für die Masterprüfungen in den Studiengängen „Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik und Umweltorientierte Energietechnik“ an der Fachhochschule Trier vom 03.05.2012**

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), geändert durch das letzte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. 11. 2010 (GVBl. S. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier am 9.12.2012 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung in den Master-Studiengängen Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik und Umweltorientierte Energietechnik beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten der Fachhochschule Trier am 02.05.2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnungen**

Die Ordnungen für die Masterprüfungen in den Studiengängen Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik vom 02.06.2008 (StAnz. Nr.19 vom 02.06.2008) sowie die Ordnung für die Masterprüfung Umweltorientierte Energietechnik vom 31.01.2012 werden hiermit aufgehoben.

**§ 2 Übergangsvorschriften**

(1) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung in einem der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben waren, können das Studium in diesem Studiengang nach der in § 1 genannten Ordnung bis 29.02.2016 beenden.

(2) Studierende werden auch nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung nach einer der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnungen eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in einen der in § 1 genannten Studiengänge in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des

höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Prüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Absatz 1 und Absatz 2 können den Wechsel vom jeweiligen Masterstudiengang mit der bisherigen Prüfungsordnung in den entsprechenden Masterstudiengang mit der gültigen Prüfungsordnung beantragen. Dabei werden gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Absatz 1 und Absatz 2, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist das Masterstudium noch nicht abgeschlossen haben, können den Wechsel gemäß Absatz 2 beantragen oder werden exmatrikuliert.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Fachhochschule Trier („publicus“) in Kraft.

Birkenfeld, den 03.05.2012

gez.: Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil  
Der Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang „Nachhaltige Prozess-Verfahrenstechnik“ an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012**

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), geändert durch das letzte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. 11. 2010 (GVBl. S. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier am 9.12.2011 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Nachhaltige Prozessverfahrenstechnik beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten der Fachhochschule Trier am 02.05.2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung**

Die Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Nachhaltige Prozessverfahrenstechnik vom 02.06.2008 (StAnz. Nr.19 vom 02.06.2008) wird hiermit aufgehoben.

**§ 2 Übergangsvorschriften**

(1) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Studiengang Nachhaltige Prozessverfahrenstechnik eingeschrieben waren, können das Studium in diesem Studiengang nach der in § 1 genannten Ordnung bis 29.02.2016 beenden.

(2) Studierende werden auch nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Prüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Absatz 1 und Absatz 2 können den Wechsel von dem Masterstudiengang mit der bisherigen Prüfungsordnung in den Masterstudiengang Bio- und Prozessverfahrenstechnik mit der gültigen Prüfungsordnung beantragen. Dabei werden gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Absatz 1 und Absatz 2, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist das Masterstudium noch nicht abgeschlossen haben, können den Wechsel gemäß Absatz 3 beantragen oder werden exmatrikuliert.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Fachhochschule Trier („publicus“) in Kraft.

Birkenfeld, den 03.05.2012

gez.: Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil  
Der Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/  
technik der Fachhochschule Trier, Standort  
Birkenfeld